BEGRÜNDUNG

9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meldorf

für den Bereich südlich der Deichstraße,
nördlich und westlich der Hafenstraße und
östlich der Deichlinie

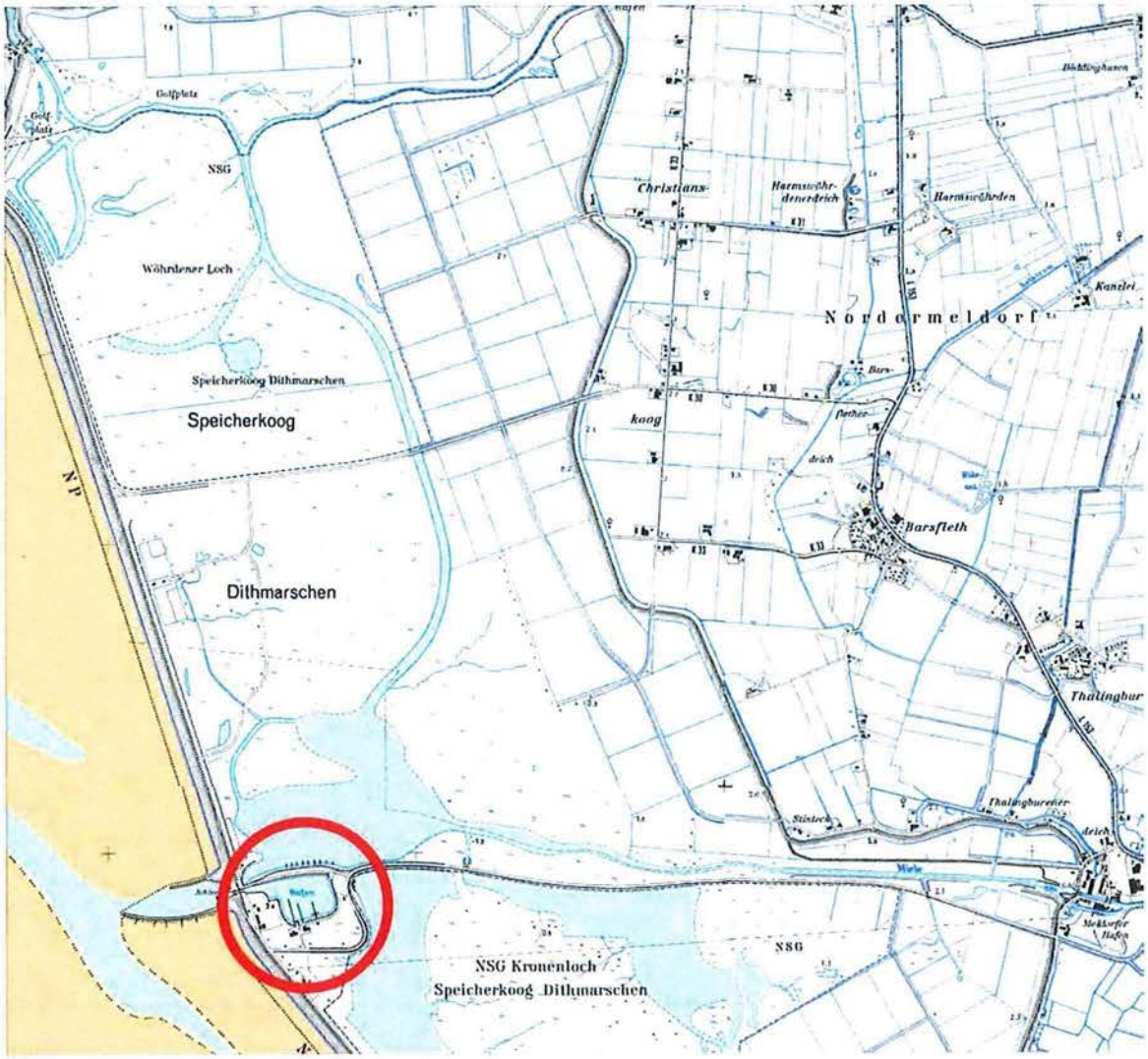

Endgültige Planfassung

05.12.2016 / 09.05.2017
Verwaltungsrat

ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG

Baum • Schwormstede GbR
Graumannsweg 69 • 22087 Hamburg

Stand: 16. Oktober 2017 (Fassung nach Anpassung der Landschaftsschutzgebietsgrenze)

Inhaltsverzeichnis Seite

1 Grundlagen 3

2 Bisherige Planungen und übergeordnete Programme 3

2.1 UNESCO-Weltnaturerbe 4

2.2 Freizeittouristische Infrastruktur im Speicherkoog Dithmarschen - städtebauliche Rahmenplanung und Projektbegleitung 4

2.3 Masterplan 7

3 Anlass und Ziele 9

4 Lage und Bestand 10

5 Ziele der Raumordnung und übergeordneten Landschaftsplanung 11

6 Inhalte der Flächennutzungsplanänderung 14

6.1 Flächennutzungen 14

6.2 Verkehr 18

6.3 Immissionen 19

6.4 Natur und Landschaft 21

6.5 Wasserwirtschaft und Küstenschutz 24

6.6 Militärischer Schutzbereich 27

6.7 Denkmalschutz 28

6.8 Ver- und Entsorgung 29

6.9 Flächenbilanz 30

7 Umweltbericht 31

7.1 Einleitung 31

7.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 33

7.3 Zusätzliche Angaben 39

7.4 Allgemein verständliche Zusammenfassung 39

Anlagen:

1. Masterplan – Vertiefungsbereich Meldorf / Elpersbüttel, Stand November 2015
2. Schalltechnische Untersuchung zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meldorf, Stand März 2015
3. Wirtschaftlichkeitsberechnung, Betreibergesellschaft Ferienhausanalge Speicherkoog, Medorf/Dithmarschen, Stand November 2015
4. FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zur 9. Änderung des FNP und zur 2. Landschaftsplan-Fortschreibung für die Stadt Meldorf, Stand Dezember 2015

Hinweis zur Fassung vom 25.09.2017:
Die Änderung über die Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Speicherkoog Dithmarschen (Nordkoog)" ist am 30.07.2017 in Kraft getreten. Die Abgrenzung wurde in der Planzeichnung redaktionell angepasst. Redaktionelle Änderungen in der Begründung wurden kursiv kenntlich gemacht.

1 Grundlagen

Rechtsgrundlagen

Der Flächennutzungsplan der Stadt Meldorf ist seit dem 20.06.2006 (Bekanntmachung der Genehmigung) wirksam.

In der Verwaltungsratssitzung des Kommunalunternehmens Tourismusförderung Speicherkoog wurde am 15.04.2014 beschlossen, die 9. Änderung des Flächennutzungsplans aufzustellen. Am 13.05.2014 wurde der Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gefasst und am 11.07.2016 der Beschluss zur öffentlichen Auslegung und parallelen Durchführung der Behördenbeteiligung. Die 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meldorf in der vorliegenden Fassung wurde in der Verwaltungsratssitzung am 05.12.2016 beschlossen.

Der Flächennutzungsplanänderung liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) und
- die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)

in den zum Zeitpunkt des abschließenden Beschlusses geltenden Fassungen.

Als Plangrundlage wird die Deutsche Grundkarte im Maßstab 1 : 5.000 verwendet.

Projektbeteiligte Planer und Fachbüros

Mit der Ausarbeitung der Flächennutzungsplan-Änderung ist das Büro Architektur + Stadtplanung, Hamburg, beauftragt.

Der Umweltbericht wird zum wesentlichen Teil durch das Büro Landschaftsplanung Jacob, Norderstedt, bearbeitet. Er ist Teil der Begründung. Begleitend zu der Flächennutzungsplanänderung ist das Büro Landschaftsplanung Jacob mit der Bearbeitung der Fortschreibung des Landschaftsplanes mit integrierter artenschutzrechtlicher Prüfung sowie einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung beauftragt.

Die Bearbeitung einer schalltechnischen Untersuchung erfolgt durch das Büro Lairm Consult GmbH, Bargteheide.

Zur Darlegung der wirtschaftlichen Erfordernisse der durch Flächennutzungsplanänderung angestrebten Ferienhaussiedlung hat die Firma BBHG GmBH, Kiel eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung erstellt.

Plangeltungsbereich

Der Geltungsbereich für die 9. Änderung umfasst knapp 35 ha und liegt nördlich der Gemeindegrenze zur Gemeinde Elpersbüttel, östlich der Deichlinie, westlich des Kronenlochs und südlich der Zuwegung zum Sperrwerk.

2 Bisherige Planungen und übergeordnete Programme

Entstehung und Ziele des Speicherkoogs

Im Jahr 1979 entstand im Zusammenhang mit dem Ausbau des Sturmflutschutzes in Schleswig-Holstein der Speicherkoog, der zuvor Teil des Wattenmeeres war, durch Ein-

deichung. Als Ausgleichsmaßnahme für den Eingriff in die Natur entstanden zwei neue Naturschutzgebiete im Speicherkoog, das „Wördener Loch“ und das „Kronenloch“.

Ziel und Zweck der Eindeichung war es unter anderem, zwei Speicherbecken zu schaffen, um die unbefriedigende Vorflut der Einzugsgebiete Miele, Wöhrden und Wawerort zu verbessern. Das Wort Speicherkoog gibt dementsprechend die Funktion der Flächen wieder. Gemäß Vereinbarung zum Planfeststellungsbeschluss[1] hat die schadlose Abführung des Binnenwassers Vorrang vor allen anderen Nutzungen des Speicherkooges.

2.1 UNESCO-Weltnaturerbe

Der Speicherkoog grenzt an den Rand des Wattenmeeres, das seit 2009 als eines der weltweit größten und wichtigsten gezeitenabhängigen Feuchtbiotope und Rastgebiet für Zugvögel den Titel UNESCO Weltnaturerbe trägt. Oberstes Ziel der UNESCO ist eine nachhaltige Entwicklung und der Erhalt des Wattenmeeres. Mit der Anerkennung als Naturerbe verpflichtet die UNESCO die Anrainer, eine umfassende Tourismusstrategie zu entwickeln, mit der Integrität und ökologische Ansprüche berücksichtigt und konsistente Ansätze für touristische Aktivitäten im Wattenmeer bereitgestellt werden.

Hierzu sind ein strategischer Rahmen für die touristische Entwicklung und eine Kommunikation des Themas Weltnaturerbe Wattenmeer auf regionaler, nationaler sowie internationaler Ebene notwendig. Als weitere Ziele formuliert der Wattenmeerplan die Wiederherstellung und Entwicklung der Eigenart des Gebietes, den Erhalt der Vielfalt der Kulturlandschaft Wattenmeer und des kulturgeschichtlichen Erbes. Eine gleichermaßen hohe Bedeutung nimmt der Schutz des Landschaftscharakters durch Beachtung und Berücksichtigung bei Management und Planung ein.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplans ist notwendig, um die UNESCO-Ziele umzusetzen, da der Flächennutzungsplan der Stadt Meldorf innerhalb des Geltungsbereiches nicht mehr den Zielen der Gemeinde, insbesondere die Tourismusstrategie betreffend, entspricht.

2.2 Freizeittouristische Infrastruktur im Speicherkoog Dithmarschen - städtebauliche Rahmenplanung und Projektbegleitung

Im Zusammenhang mit der Aufnahme in das „Investitionsprogramm nationale UNESCO-Welterbestätten 2010 – 2014“ wurde 2011 mit der Beauftragung der Erarbeitung eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes[2] für die freizeittouristische Infrastruktur im Speicherkoog eine gemeindeübergreifende Rahmenplanung für die Entwicklung des Speicherkoogs begonnen.

Das zu überplanende Gebiet umfasste die touristischen Schwerpunkte des Speicherkoogs: den Badestrand von Nordermeldorf, den Surfsee und den Sportboothafen in Meldorf sowie den Badestrand von Elpersbüttel. Die städtebauliche Entwicklungskon-

---

[1] Vereinbarung zwischen dem Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Amt für Land- und Wasserwirtschaft Heide und dem Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen, April 1985; in Ergänzung zum Planfeststellungsbeschluss von Februar 1974

[2] Freizeittouristische Infrastruktur im Speicherkoog Dithmarschen - städtebauliche Rahmenplanung und Projektbegleitung - Arbeitsgemeinschaft DSK GmbH & Co.KG, Architektur + Stadtplanung und Landschaftsplanung Jacob Juni 2013

zeption sollte hierbei stets im Einklang mit dem Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer als UNESCO-Weltnaturerbe und den angrenzenden Natura-2000-Gebieten umsetzbar sein.

Im Rahmen der Konzepterstellung sind umfangreiche Beteiligungen der lokalen Akteure sowie der übergeordneten Behörden durchgeführt worden. Die Ergebnisse von drei Werkstätten und der Austausch mit einer Lenkungsgruppe aus politischen und verwaltungsinternen Vertretern sind in die Ausgestaltung der Rahmenplanung mit eingeflossen.

Während der Durchführung des Projektes wurden die Ziele der Entwicklung an veränderte Rahmenbedingungen angepasst. Insbesondere die Orientierung an den UNESCO-Zielen für Weltnaturerbe, die Berücksichtigung des laufenden Life Limosa Projektes zum Wiesenvogelschutz der Uferschnepfen sowie die Berücksichtigung der landesplanerischen Zielsetzungen wurden in die räumlichen und inhaltlichen Schwerpunkte der Rahmenplanung integriert. Der Endbericht steht in Form mehrerer pdf-Dateien auf der Internetseite des Amtes Mitteldithmarschen unter dem Link
http://www.mitteldithmarschen.de/touristische_entwicklung.html
zur Einsichtnahme bzw. zum Herunterladen zur Verfügung.

Leitbild der Rahmenplanung

Die Rahmenplanung hat ein von allen getragenes Leitbild erarbeitet, das als Grundlage für die folgenden aufbauenden Planungen dient.

In die übergeordneten Strategien und Ziele des Weltnaturerbes Wattenmeer soll sich die natürliche und touristische Entwicklung des Speicherkoogs einfügen. Im Beteiligungsprozess im Zuge der Erarbeitung des Rahmenplans wurde auf Basis der UNESCO-Ziele ein Leitbild zur touristischen Entwicklung des Speicherkoogs erarbeitet. Die Einhaltung dieser Ziele soll Beurteilungsgrundlage aller zukünftigen Maßnahmen im Speicherkoog sein.

Das erarbeitete integrierte Gesamtkonzept für den Speicherkoog sieht vor, Freizeitspaß und Erholung mit ökologischer Bildung sowie Natur- und Landschaftserhalt an der Nordsee zu vereinen und den vielfältigen touristischen Ansprüchen in einem kooperativen Sinne gleichermaßen gerecht zu werden. Der Naturtourismus ist unter Nutzung und Einbindung des UNESCO-Labels zu vermarkten und sieht die Integration, Förderung und Berücksichtigung *aller* vorhandenen Akteure, Initiativen und Einrichtungen des Speicherkoogs vor. Der Schutz und die Entwicklung der naturräumlich, faunistisch und kulturgeschichtlich einmaligen Natur und Landschaft des Speicherkoogs als Rahmen für naturverträgliche und nachhaltige touristische Nutzungen sowie die Renaturierung von für die touristische Nutzung nicht mehr benötigten Bereichen sind weitere Ziele des Leitbildes.

Zur Erreichung dieser Ziele wurden zwei räumlich klar abgegrenzte touristische Entwicklungsbereiche mit einem abgestimmten städtebaulich-landschaftsplanerischen Leitbild definiert: (vgl. Abbildung 1)

1. Nordermeldorf als touristischer Nebenstandort, begrenzt auf den Bereich der vorhandenen touristischen Nutzungen: behutsame Modernisierung und Attraktivierung des Bestandes für schonende und ruhige touristische Nutzungen im Einklang mit der faunistisch sensiblen Umgebung

2. Hafen Meldorf mit Surf- und Wohnmobilspot Mielespeicher und Wattwerkstatt Elpersbüttel als Fortentwicklung und Stärkung vorhandener Nutzungen sowie Ergänzungen neuer Einrichtungen

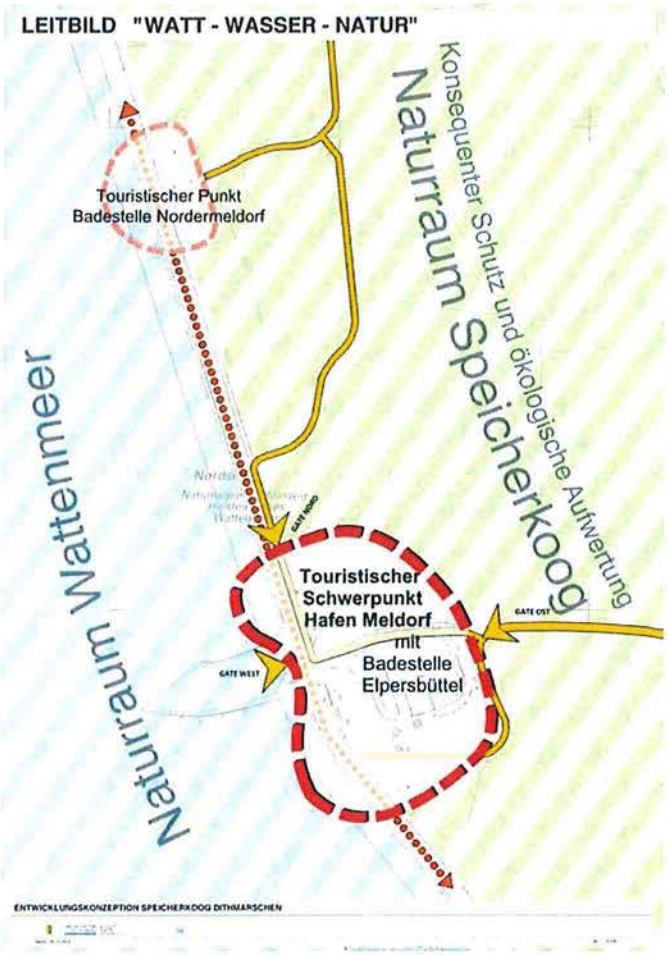

Abbildung 1: Leitbild „Watt – Wasser – Natur“ [3]

Konkurrierendes Verfahren

Zur Vertiefung der Rahmenplanung und Erarbeitung freiraumplanerischer Lösungen für die Entwicklung des Speicherkoogs wurde im Rahmen der städtebaulichen Rahmenplanung und Projektbegleitung ein konkurrierendes Planungsverfahren durchgeführt. Mit dem konkurrierenden Verfahren wurde die konkrete Ausgestaltung des erarbeiteten Leitbildes für die Entwicklung des Gebietes in Einklang mit dem UNESCO-Weltnaturerbe Wattenmeer beabsichtigt.

Als Ergebnis der Preisgerichtssitzung am 20.03.2013 wurde die Arbeit der Landschaftsarchitekten BDP Khandekar, Benthuizen (NL) in Zusammenarbeit mit der Grontmij GmbH, Stade, als 1. Preisträger bestimmt.

[3] aus: Freizeittouristische Infrastruktur im Speicherkoog Dithmarschen - städtebauliche Rahmenplanung und Projektbegleitung - Arbeitsgemeinschaft DSK GmbH & Co.KG, Architektur + Stadtplanung und Landschaftsplanung Jacob, Juni 2013

2.3 Masterplan

Die im Zuge der Rahmenplanung erarbeiteten Pläne wurden auf Grundlage der Aussagen des Wettbewerbsergebnisses sowie einer groben Überprüfung auf Realisierbarkeit überarbeitet und zu einem integrierten und langfristig angelegten Masterplan für alle drei Kommunen im Bereich Speicherkoog als Grundlage für die einzelnen Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren sowie für andere freiraumplanerische und touristische Planungen entwickelt (vgl. Anlage 1 – Vertiefungsbereich Meldorf / Elpersbüttel). Änderungen, die sich während des Flächennutzungsplanverfahrens ergeben haben, wurden in den Masterplan eingearbeitet.

Das Areal südlich des Surfspots rund um den neuen Meldorfer Hafen bildet den touristischen Schwerpunkt des Konzeptes. Hier bieten sich aufgrund der bereits vorhandenen Nutzungen und den ermittelten Flächenreserven besondere Potenziale für die Entwicklung vorhandener sowie neuer überwiegend touristischer Nutzungen.

Das Sperrwerk als städtebaulicher Anziehungspunkt soll an der Schnittstelle zwischen Land und Wasser, als **„Tor zur Wattwelt"** attraktiver gestaltet werden. Die Kubatur und die vorhandene Höhe bieten sich für die Errichtung einer Aussichtsplattform an. Hier können z.B. temporäre Gastronomie oder Ausstellungen untergebracht werden, Informationen über das Gebiet gegeben und mit Informationstafeln über die Funktionsweise und Technik des Sperrwerkes informiert werden.

Eine zentrale Rolle im Gesamtkonzept des Masterplans nehmen die Neukonzeption und der Neubau des **„Watthaus des Speicherkoogs"** in Ergänzung zu dem vorhandenen „Wattwurm" ein. In diese werden alle vorhandenen und interessierten Einrichtungen integriert, die im Speicherkoog mit Landschafts-, Natur- und Tierschutz ansässig sind. Diese örtlichen Informationen und attraktiven Edutainment-Angebote können sich sinnvoll ergänzen und durch einen gemeinsamen Auftritt erheblich größere Synergien und eine größere touristische Anziehungskraft entwickeln. Allein aufgrund des Zustandes und der mangelnden Attraktivität des vorhandenen „Wattwurms" ist eine Aufwertung und Neukonzeption der Nutzung notwendig.

Im Masterplan wird vorgeschlagen, das Gebäude des Watthauses als **„Welcome-Point"** weiter nach Norden auf die derzeitige Parkplatzfläche zu verlagern, um an städtebaulich günstiger Lage an der Straße aus Meldorf in das Gebiet führend einen attraktiven Neubau zu errichten, der Platz für Ausstellungen, Veranstaltungen und eine gastronomische Ergänzung wie ein Café bietet. In das neue Gebäude können Einrichtungen und Initiativen mit überregionaler Anziehungskraft integriert werden, wie z.B.:

- Wattwerkstatt / Kinderaktionen / Wattführungen
- Info UNESCO-Weltnaturerbe "Wadden Sea"
- modernisierter "Wattwurm"
- weitere Institutionen und Verbände wie ornithologischer Bundesverband

Auf diese Weise finden sämtliche Institutionen vor Ort einen Raum, über die Besonderheiten des Speicherkoogs (Themen wie beispielsweise den Vogelschutz, den Schutz des Wattenmeeres oder auch den Küstenschutz) und deren Vereinbarkeit mit dem Tourismus zu informieren. Das Gebäude des NABU, der „Wattwurm", wird gleichzeitig aufgewertet.

Durch eine ansprechende Freiflächengestaltung im Umfeld von Neubau und „Wattwurm" wird ein attraktiver Eingangsbereich in den Speicherkoog geschaffen. Durch die Integration aller Initiativen des Speicherkoogs dient der „Welcome-Point" als Anlaufpunkt, von dem sich die Besucher, je nach ihrem Interesse, im Speicherkoog verteilen. Der südlich des „Wattwurms" liegende Naturlehrpfad wird ebenfalls modernisiert und an die neue Beschilderung und aktuelle Bedürfnisse angepasst. Hier ist zur Naturbeobachtung ebenfalls ein Aussichtsturm vorgesehen, der einen weiten Blick in die Landschaft ermöglicht.

Im Westen des Plangebietes befindet sich mit dem **Bauhof** des Landesbetriebs für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein (LKN) ein wichtiger Infrastrukturstandort für den Küstenschutz. Das Thema Küstenschutz kann durch eine Ausstellung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) im „Welcome-Point" den Besuchern nähergebracht werden. Dort können die Funktion des Bauhofs und der Sinn und Aufgabenbereich des Küstenschutzes vertieft dargestellt werden.

Überlegungen den Hafenrundweg im Hinblick auf die Erlebbarkeit des Hafens entlang des Geländes vom Bauhof auf der Seite des Hafenbeckens zu führen, wurden im Zuge des Aufstellungsverfahrens der Flächennutzungsplanänderung nach Abstimmung mit dem Landesbetrieb (LKN) aus Gründen eines uneingeschränkten Betriebsablaufs verworfen.

Die südliche Uferseite des Hafenbeckens soll ebenfalls neu gestaltet werden. Als Abschnitt des Hafenrundwegs wird mit einer **Hafenpromenade** die vorhandene Marina aufgewertet und erlebbar gemacht. Eine Neugestaltung als attraktivere „Hafenstraße" ist für die öffentliche Straße zur neuen Hafenpromenade langfristige durch die Eigentümer vorgesehen. Sie kann mit einem neuen Belag versehen und durch Bäume gefasst werden. Der vorhandene Gebäudebestand sollte ebenfalls aufgewertet werden.

Östlich des Bereichs des Sportboothafens sollen besondere Übernachtungsmöglichkeiten für Feriengäste sowohl am als auch auf dem Wasser angeboten werden. Gemäß dem Siegerentwurf des konkurrierenden Verfahrens sollen hier Flächen für Ferienwohnungen in Form von Hausbooten und Pfahlbauten entstehen. Zusätzlich sind gemäß Masterplan zwei Gebäude an der Hafenkante vorgesehen, die infrastrukturelle Einrichtungen beherbergen sollen (z.B. Rezeption, Verwaltung, Waschküche etc.).

Die Wasserfläche des Hafenbeckens bietet Raum für weitere Nutzungen. Unter dem Titel „Erlebnishafen im Watt" kann die tideabhängige Wasserfläche für vielfältigere touristische Nutzungen zur Verfügung stehen und besondere Angebote schaffen, die durch den Ort im Wasser bzw. im Watt die Gezeiten live erlebbar machen:

- mit einer **Aktivzone Promenade Mielespeicher** sollen am nördlichen Hafenrand neue aktive Freizeitnutzungen gebündelt angeboten werden (z.B. Fahrradverleih, Haltestelle für den Shuttlebus etc). Die Parkplatzfläche in diesem Bereich soll aufgewertet werden. Als besondere touristische Nutzung soll am nördlichen Hafenrand eine **tideunabhängige Badezone** mit Sonnendecks, treibendem Badesteg und Hafenrestaurant etabliert werden, die bewusst eine Alternative zum Nordseebaden bietet.
- Der vorhandene **Seglerhafen** im Südwesten des Hafenbeckens kann weiter ausgebaut werden und um eine **kleine Marina** für Gastlieger ergänzt werden. Aufgrund der

Tideunabhängigkeit für diesen Teil des Meldorfer Hafens hätte diese Marina im Vergleich zu anderen Standorten im Wattenmeer einen Standortvorteil.

Auch im Schwerpunktbereich des neuen Meldorfer Hafens gilt es, die zum Teil wertvolle Natur zu erhalten und zu schützen. Vor allem die randlichen Abschirmungen zur Straße im Osten und Süden werden erhalten und geschützt. Durch zusätzliche Eingrünungen und Pflanzungen werden genutzte Flächen weiter aufgewertet und gestaltet.

Ein ökologisch und gewässertechnisch besonders bedeutsamer Baustein ist die Sicherung der Wasserverbindung zwischen Kronenloch und Hafenbecken. Da diese bei zunehmender Verschlickung des Hafens in ihrer Funktionalität stark eingeschränkt ist und somit den empfindlichen Wasserhaushalt des Kronenlochs gefährdet, sollte hier eine finanziell tragfähige Neuplanung entwickelt werden. Denkbar wäre, die heute eher unscheinbare Wasserverbindung bewusst sichtbar zu machen, um die Bedeutung für das gewässerökologische Gleichgewicht im Kronenloch herauszustellen.

3 Anlass und Ziele

Im Rahmen der vorgenannten Planungen und den Abstimmungen mit den Behörden wurde deutlich, dass der Flächennutzungsplan der Stadt Meldorf innerhalb des Geltungsbereiches nicht mehr dem inzwischen durch naturschutzfachliche gesetzliche Regelungen entstandenen Status Quo (EU-Vogelschutz und Naturschutz), dem tatsächlichen Bestand sowie den Zielen der Stadt entspricht. Insbesondere im östlichen Teil des Geltungsbereichs entspricht die Darstellung nicht mehr dem Ziel, den Hafen Meldorf zum touristischen Schwerpunkt im Speicherkoog zu entwickeln.

Östlich des Sondergebietes (SO) „Sportboothafen“ befindet sich eine Fläche, die zur Aufstellung des Flächennutzungsplans von der Genehmigung ausgenommen wurde. Diese Fläche war ursprünglich als östliche Erweiterung der Sondergebietsfläche „Sportboothafen" geplant. Sie wurde von der Genehmigung ausgenommen, da sie im Bereich einer geschützten, jedoch zum damaligem Zeitpunkt nicht detailliert untersuchten Biotopfläche und in der Nähe zweier Natura 2000-Gebiete liegt. Im Zuge der vorbreitenden Rahmen- und Masterplanung ist die Fläche naturschutzfachlich untersucht und die gesetzlich geschützten Biotope räumlich abgegrenzt worden. Die nicht als Biotop geschützten Teile sollen entsprechend der Ziele des Masterplanes zukünftig als Sondergebiet „Ferienhäuser“ entwickelt werden. Die Flächendarstellung des östlich angrenzenden Biotops wird an die aktuellen Erkenntnisse angepasst und um den Bereich südlich der geplanten Sonderbaufläche „Ferienhäuser“ erweitert.

Hierdurch sowie durch weitere Flächendarstellungen SO „Ferienhäuser“ im Bereich der Wasserfläche und SO „Kultur + Tourismus“ wird der Flächennutzungsplan entsprechend der naturschutzfachlichen Gegebenheiten und der Ergebnisse der touristischen Entwicklungskonzeption angepasst. Damit soll der Flächennutzungsplan auch Planungssicherheit für potentielle Investitionen geben sowie allen Behörden und Planungsträgern eine abgestimmte Grundlage für ihre Planungen im Speicherkoog liefern.

Für die beiden Teilflächen des SO „Ferienhäuser“ wird zusammen eine Anzahl von 70-80 Ferienhäusern in Form von Hausbooten und niedrigen Pfahlbauten angestrebt. Diese Größenordnung ist nach der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung für einen wirtschaftlichen Betrieb erforderlich (vgl. Anlage 3). Gleichzeitig soll mit der Nennung einer Obergren-

ze eine zu starke Verdichtung, die dem Konzept einer naturbezogenen Erholung entgegenwirken würde, vermieden werden. Eine weitere Konkretisierung der Planung erfolgt im Zuge der weiteren Projektentwicklung für das Vorhaben und der dann erforderlichen Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Gleichzeitig wird durch die 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meldorf angestrebt, die Entwicklungsziele aus dem Investitionsprogramm "nationale UNESCO-Welterbestätten 2010 - 2014", hier: "Weltnaturerbe Wattenmeer" für den Speicherkoog sowie dem vom Kommunalunternehmen entwickelten „Endbericht zur freizeittouristischen Infrastruktur im Speicherkoog Dithmarschen - städtebauliche Rahmenplanung und Projektbegleitung“ auf Flächennutzungsplan-Ebene zu verankern.

4 Lage und Bestand

Die Stadt Meldorf liegt im mittleren Teil des Kreises Dithmarschen. Die Entfernung vom Stadtkern zum Mittelzentrum Heide im Norden beträgt ca. 12 km, zum Mittelzentrum Brunsbüttel im Süden 22 km. Das Unterzentrum Büsum liegt in nordwestlicher Richtung in etwa 15 km Entfernung.

Das Gebiet der Stadt Meldorf grenzt mit dem Speicherkoog direkt an die Nordsee und damit an den Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer.

Der Geltungsbereich der 9. Änderung umfasst knapp 35 ha und liegt nördlich der Gemeindegrenze zwischen Gemeinde Elpersbüttel und der Stadt Meldorf, östlich der Deichlinie, westlich des Kronenlochs und südlich der Zuwegung zum Sperrwerk. Die Entfernung zur Innenstadt Meldorfs beträgt ca. 7 km.

Direkt an der Hafenzufahrt oberhalb der Schleuse liegt das Sperrwerksgebäude. Dieses ist in grauem, leicht rauem Sichtbeton errichtet und hat aufgrund seiner kubischen Formensprache und der blau lackierten, sich deutlich abhebenden Metallelemente eine sehr technisch-industrielle Anmutung.

Das Gebäude des NABU, der östlich des Hafens liegende „Wattwurm“, wirkt architektonisch in Form eines Halbkreises und mit einer vertikal gegliederten Zinkverkleidung auffällig. Runde, an Bullaugen erinnernde Fenster an den zur Straße zeigenden Stirnseiten verleihen dem Gebäude zusätzlich einen maritimen Charakter.

Südlich des Hafenbeckens gibt es zahlreiche Hallen und Lagerschuppen des Hafengewerbes. Zusätzlich befinden sich hier ebenfalls die Clubhäuser des Meldorfer Seglervereins und des Seesportvereins Meldorf. Der Hafen ist mit einer Slipanlage ausgestattet. Im Hafen gibt es drei Steganlagen. Die Zuwegung von der Erschließungsstraße aus Meldorf zur Slipanlage erfolgt über eine mit grobporigem Asphalt befestigte Straße.

Westlich des Hafenbeckens liegt der Betriebshof des Landesbetriebs für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein der von diesem Standort die gesamte Nordseeküste bedient. Auf dem abgesperrten Areal mit eigener Kaimauer direkt vor der Schleuse sowie einer eigenen Slipanlage stehen mehrere größere Hallen und Betriebsgebäude. Des Weiteren werden dort auf den Freiflächen die zum Unterhalt der Deiche und Küstenschutzanlagen benötigten Materialien gelagert und die Maschinen abgestellt.

Eigentumsverhältnisse

Das Flurstück des neuen Meldorfer Hafens befindet sich im Besitz der Tourismusförderung Speicherkoog. Dem Land Schleswig-Holstein/Domänenverwaltung gehören die Flurstücke der Deichstraße und die binnendeichs liegende Zufahrt zum Hafenbecken.

Östlich des Hafens gehören der Tourismusförderung die beiden Parkplatzflächen nördlich des „Wattwurms" sowie ein schmales Flurstück südlich des Hafenbeckens. Das Flurstück, auf dem der „Wattwurm" steht, sowie das südlich angrenzende befinden sich im Besitz des Nationalparkamtes. Der gesamte Bereich südlich des Hafenbeckens gehört verschiedenen Eigentümern, unter anderem auch den ansässigen Wassersportvereinen. Zum Teil sind diese verpachtet. Der Domänenverwaltung des Landes Schleswig-Holstein gehören die gesamte Betriebshoffläche sowie ein weiteres Flurstück westlich der Flächen des Nationalparkamtes. Das Hafenbecken selbst ist verpachtet.

5 Ziele der Raumordnung und übergeordneten Landschaftsplanung

Landesentwicklungsplan 2010

Die Stadt Meldorf als Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums liegt circa sieben Kilometer östlich der Küstenlinie. Die Stadt Heide als Mittelzentrum liegt etwa 15 Kilometer nordöstlich des Plangebietes. Das Unterzentrum Büsum liegt in nordwestlicher Richtung in etwa acht Kilometern Entfernung

Der Landesentwicklungsplan 2010 (LEP 2010) ist auf das Jahr 2025 ausgerichtet und enthält allgemeine Zielvorstellungen für das Land. Gemäß LEP 2010 wird der Speicherkoog Dithmarschen sowohl als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung als auch als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft dargestellt.

Gemäß Ziffer 3.7.3 LEP 2010 „Infrastruktur für Tourismus und Erholung" soll für größere tourismusbezogene Bauvorhaben von mehr als 40 Ferienhäusern in der Regel eine raumordnerische Abstimmung durchgeführt werden. Die Zuständigkeit für das Verfahren liegt bei der Landesplanung des Landes Schleswig-Holstein. Grundsätzlich ist eine Information über die wesentlichen Planungsabsichten und Beteiligung der maßgeblichen Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen bereits im Zuge der bisherigen Rahmen- und Masterplanung sowie der landesplanerischen Prüfung, ob ein raumordnerisches Abstimmungsverfahren erforderlich wird, erfolgt.

Mit Schreiben vom 25.07.2016 wurde durch die Landesplanungsbehörde mitgeteilt, dass nach Prüfung der Erforderlichkeit eines raumordnerischen Abstimmungsverfahrens von einem formellen Verfahren abgesehen werden kann. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass gegen die geplante 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meldorf Ziele der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegenstehen. Für die nachgeordneten Verfahren wurden jedoch folgende Maßgaben formuliert:

- Die nachfolgende verbindliche Bauleitplanung ist nur auf Basis eines konkreten Projektes als vorhabenbezogener Bebauungsplan aufzustellen.
- Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt die öffentlich-rechtliche Sicherung der gewerblich-touristischen Ferienwohnnutzung.
- Spätestens im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist explizit auch das Nutzungs- und Betreiberkonzept aufzuzeigen.

Regionalplanung

Im Regionalplan Planungsraum IV des Landes Schleswig-Holstein von 2005 wird der Speicherkoog Dithmarschen sowohl als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Abbildung 2, grüne Schraffur) als auch als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung dargestellt (Abbildung 2, gelbe Schraffur). Der Hafen Meldorf wird als größerer Sportboothafen dargestellt.

Gemäß Ziff. 6.3.1 Nr. 3 Absatz 4 Regionalplan IV ist die Erarbeitung eines Gesamtkonzepts für den Bereich des Speicherkooges Meldorfer Bucht erforderlich, um einen naturbetonten Tourismus zu sichern und naturverträglich zu entwickeln. Im Bereich des neuen Meldorfer Hafens wird dabei ein Schwerpunkt für eine begrenzte bauliche Nutzung gesehen. Diesen landesplanerischen Vorgaben wurde mit der Erarbeitung einer Rahmenplanung und dem daraus abgeleiteten Masterplan (vgl. Kapitel 2 der Begründung) für die Gemeinden Elpersbüttel und Nordermeldorf sowie für die Stadt Meldorf entsprochen.

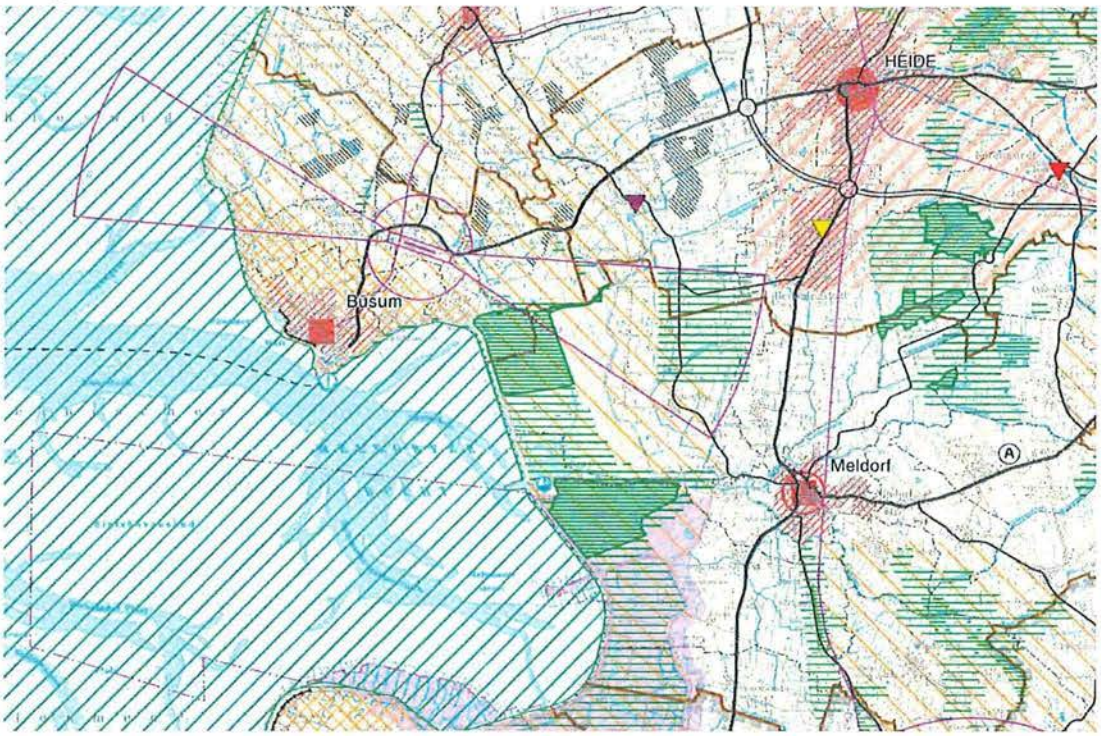

Abbildung 2: Ausschnitt Regionalplan Planungsraum IV, 2005

Die Darstellungen der 9. Änderung des Flächennutzungsplans entsprechen voraussichtlich den Zielen des Landesentwicklungsplans und des Regionalplans.

Landschaftsprogramm

Im Landschaftsprogramm (1999) ist der gesamte Speicherkoog als Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz in der Kulturlandschaft und als Schwerpunktbereich des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems der landesweiten Planungsebene dargestellt. Die genannten nationalen und europäischen Schutzgebiete sind ebenfalls abgegrenzt. Gleichzeitig ist der küstenparallele Raum als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum gekennzeichnet. Aus der Überlagerung wird ersichtlich, dass

in diesen Räumen ein verträgliches und generell kooperatives Miteinander von Nutzungs- und Naturschutzaspekten erreicht werden soll.

Landschaftsrahmenplan

Im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV (2005) sind gleichermaßen die diversen land- und seeseitigen Schutzgebiete und Biotopverbundsystemflächen als von überörtlicher Bedeutung hervorgehoben. In der erholungsbezogenen Karte sind die Flächen nördlich der Zufahrt zum Hafen Meldorf als Gebiet mit besonderer Erholungseignung gewertet. Küstenparallel ist der bestehende Weg als Radfernweg und Fernwanderweg verzeichnet, d.h. die geplanten touristischen Vorhaben sind an das überregionale Wegesystem angebunden. Der Meldorfer Hafen als Sportboothafen und der „Wattwurm" als Naturschutzstation stellen besonders gekennzeichnete Erholungseinrichtungen dar und bilden Anknüpfungspunkte für weitere touristische Nutzungen.

Schutzgebiete

Die außendeichs gelegenen Flächen zählen zum **Nationalpark Wattenmeer** und sind damit Gegenstand des Weltnaturerbes.

Die Außendeichsflächen sind gleichzeitig als **FFH-Gebiet** gemeldet. Das FFH-Gebiet „Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete" (FFH DE 0916-391) umfasst zudem Teilflächen des Speicherkooges, nämlich das **Naturschutzgebiet** „Kronenloch", welches sich südlich der Zufahrt von Meldorf zum Hafen und östlich des Meldorfer Hafens erstreckt.

Nahezu der gesamte Speicherkoog mit Ausnahme der Deiche ist im Zusammenhang mit den Wattenmeerflächen zugleich **EU-Vogelschutzgebiet** „Ramsar-Gebiet Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete" (EGV DE 0916-491). Der nördliche Rand des Geltungsbereiches liegt mit dem vorhandenen Parkplatz nördlich der Zufahrtsstraße zum Sperrwerk in dem Vogelschutzgebiet. Änderungen gegenüber dem Bestand sind nicht vorgesehen.

Das **Landschaftsschutzgebiet** „Speicherkoog Dithmarschen (Nordkoog)" vom 01.11.2006 umfasst überwiegend die Koogflächen nördlich des Hafens, *schloss* jedoch bisher im Änderungsbereich die nördliche Hafenkante sowie Teile des vorhandenen Parkplatzes nördlich des „Wattwurms" mit ein. Parallel zur Flächennutzungsplanänderung wurde ein Antrag auf Entlassung dieser Teilbereiche aus dem Landschaftsschutzgebiet gestellt.
Die 1. Kreisverordnung vom 17.07.2017 zur Änderung der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Speicherkoog Dithmarschen (Nordkoog)" vom 01.11.2006 (Amtliche Bekanntmachung vom 03.11.2006) ist im Kreisblatt für Dithmarschen am 29.07.2017 verkündet worden und damit am 30.07.2017 in Kraft getreten. Somit verläuft die Landschaftsschutzgebietsgrenze *nun* entlang der Zufahrtsstraße bzw. am Rand des Mielespeichers. Die europäischen Schutzgebiete grenzen somit direkt an die Vorhabenflächen an und erfordern eine besondere planerische Rücksichtnahme. Die spezifischen Erhaltungsziele, Lebensraumtypen und Tierarten der Schutzgebiete sind in der Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit enthalten. Die für die touristische Entwicklung beanspruchten Flächen liegen außerhalb der Schutzgebiete. Für die Schutzgebiete gelten die jeweils formulierten Ziele und Maßnahmen.

6 Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

6.1 Flächennutzungen

Bisherige Darstellung

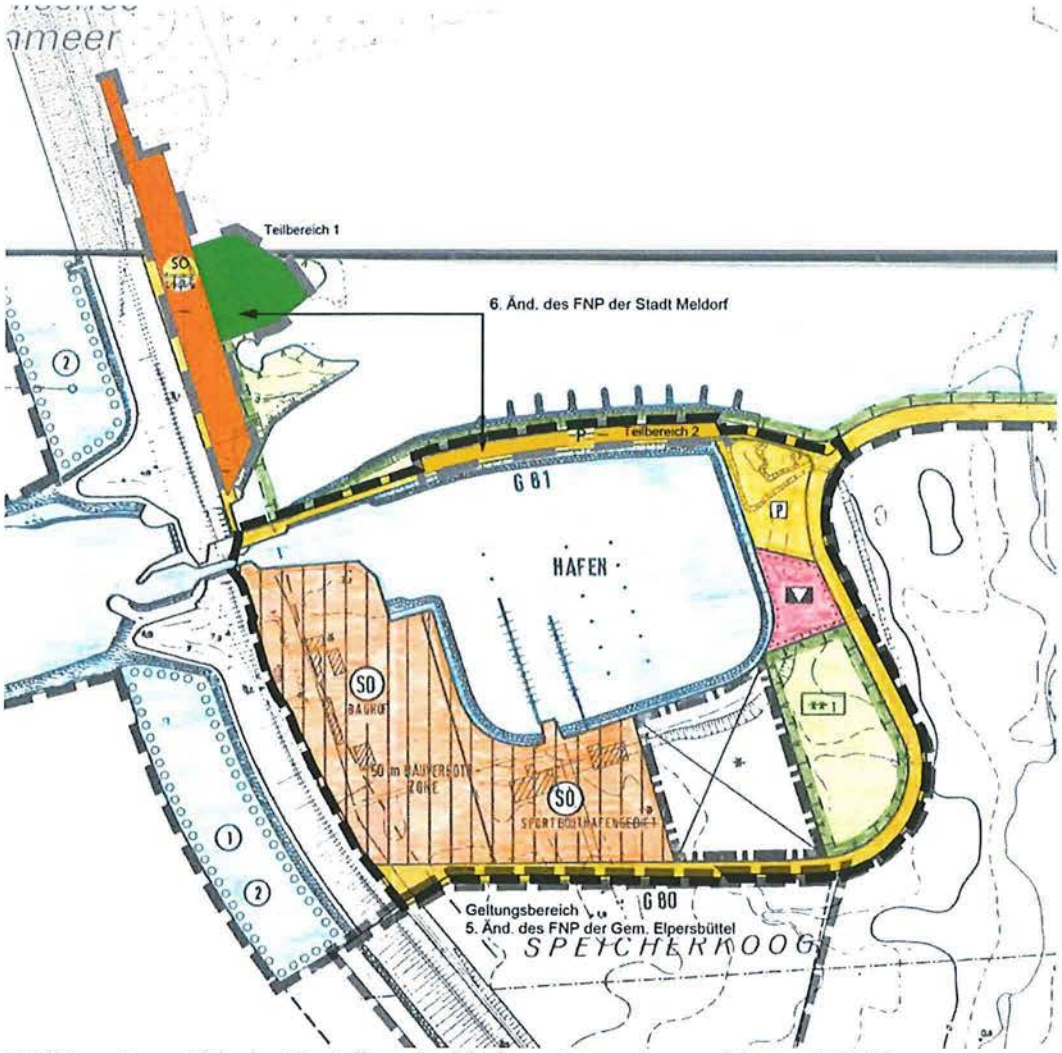

Abbildung 3: bisherige Darstellung des Flächennutzungsplanes, wirksam seit 2006, inkl. der Darstellung der 6. Änderung von 2010 (graue Geltungsbereiche)

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Meldorf stellt innerhalb des Geltungsbereiches der 9. Änderung eine Wasserfläche (hier: Hafen) und Sondergebiete „Bauhof" sowie „Sportboothafen" dar. Östlich des Sondergebietes „Sportboothafen" befindet sich eine Fläche, die zur Aufstellung des Flächennutzungsplans von der Genehmigung ausgenommen wurde. Diese Fläche war ursprünglich als östliche Erweiterung der Sondergebietsfläche „Sportboothafen" geplant. Sie wurde mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans 2006 aus der Genehmigung ausgenommen, weil sie im Bereich einer geschützten Biotopfläche liegt und an zwei Natura 2000-Gebiete angrenzt. Eine detaillierte Untersuchung zur genaueren räumlichen Abgrenzung des geschützten Biotops ist zum damaligem Zeitpunkt nicht durchgeführt worden, sondern die Fläche lediglich aus der Genehmigung genommen. Die östlich angrenzende Fläche im Südosten des Gel-

tungsbereiches ist aufgrund des damals festgestellten Biotopstatus als Maßnahmenfläche dargestellt worden.

Östlich des Hafenbeckens ist die Fläche für den „Wattwurm" bzw. „Infozentrum Nordsee" als Gemeinbedarfsfläche Zweckbestimmung „Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" dargestellt. Die Parkplatzfläche nördlich des Wattwurms wurde als Verkehrsfläche „ruhender Verkehr" dargestellt. Die Erschließungsstraßen nördlich, östlich und südlich des Hafenbeckens (G 81 und G 80) sind als Verkehrsflächen dargestellt.

Nördlich des Hafenbeckens wurde ein Teilbereich durch die 6. Änderung des Flächennutzungsplans überplant. Dargestellt wird eine Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „ruhender Verkehr" zur Sicherung der bereits bestehenden Nutzung.

Zukünftige Darstellung

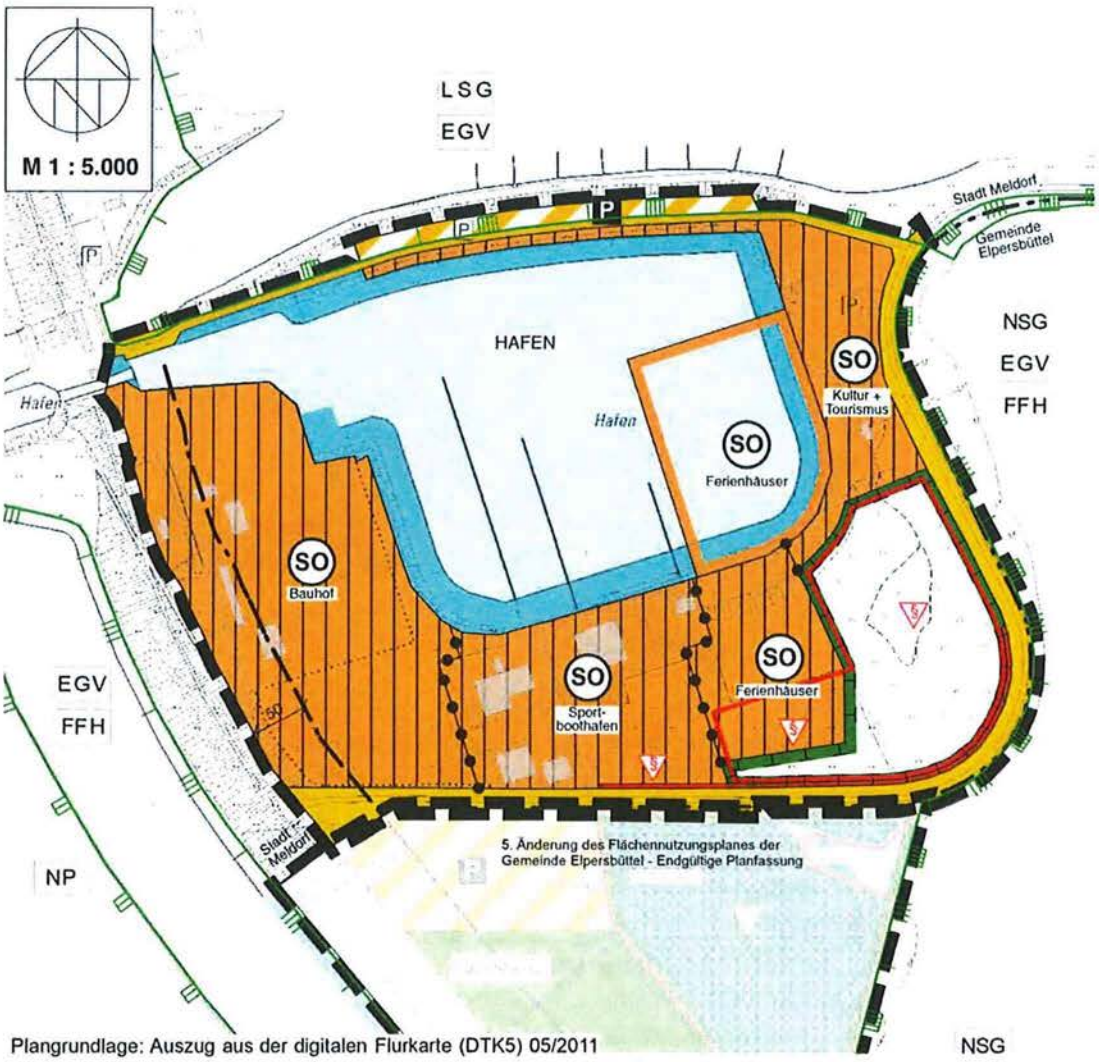

Abbildung 4: Darstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplans, Stand: Endgültige Planfassung

Als Abstrahierung der detaillierten Ansätze des Masterplanes (vgl. Anlage 1) werden innerhalb des Geltungsbereiches überwiegend Sondergebiete dargestellt. Gemäß der bestehenden Nutzung werden die **Sondergebietsflächen „Bauhof"** im Westen des Gel-

tungsbereiches und **Sondergebiet „Sportboothafen“** südlich des Hafenbeckens weiterhin dargestellt. Die Abgrenzung zwischen diesen beiden Sondergebieten wurde angepasst.

Östlich grenzt entsprechend den Zielen des Masterplans eine **Sondergebietsfläche „Ferienhäuser“** an. Das Hafenbecken, das als Wasserfläche dargestellt ist, wird teilweise von einem Sondergebiet „Ferienhäuser“ überlagert. Hier soll das planerische Konzept, auch die Wasserfläche touristisch durch Hausboote oder Pfahlbauten zu nutzen, deutlich gemacht werden. Eine Aufschüttung innerhalb des Gewässers ist nicht gewollt. Es ist wie im Masterplan dargestellt die Anlage von Hausbooten und Pfahlbauten oberhalb des Wasserspiegels vorzusehen.

Eine maximale Anzahl von 70-80 Ferienhäusern, aufgeteilt auf Land- und Wasserflächen, ist in Abwägung der Belange und Ziele des touristischen Leitbildes und des Naturschutzes und zugleich der ökonomischen Belange angemessen.

Belange des Naturschutzes und einer verträglichen Integration in die naturnahe Umgebung wurden bereits bei der Auswahl der Fläche berücksichtigt. Sie liegt in einem Bereich, der durch den angelegten Hafen und die benachbarten Nutzungen des Bauhofes, Seglerhafens und des Wattwurms bereits baulich geprägt und stärker versiegelt ist. Gegenüber der stärker natürlich geprägten Umgebung und den dort geltenden verschiedenen Schutzgebietsausweisungen ist der Hafenbereich, in dem die Sonderbaufläche Ferienhäuser liegt, zudem durch die Hafen- und Deichstraße sowie den Nordseedeich abgegrenzt. Zu dem südlich und östlich gelegenen Naturschutzgebiet Kronenloch wird dabei zusätzlich ein Übergang durch die geschützten Biotope und die hier dargestellte Maßnahmenfläche geschaffen, die sich innerhalb des von den Straßen umgebenden Hafenbereichs befinden. Die Sondergebietsfläche „Ferienhäuser“ wird im Süden zum Teil durch ein geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG. Hierbei handelt es sich um sogenanntes Wertgrünland, welches nach dem novellierten LNatSchG dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegt. Ein Antrag auf Befreiung gem. § 67 BNatSchG wurde am 16. November 2016 beim Kreis Dithmarschen gestellt. Die Befreiung wurde mit Schreiben der unteren Naturschutzbehörde vom 23.11.2016 in Aussicht gestellt.

Richtung Süden stellt die auf Elpersbüttler Gebiet durch Sukzession entstandene Waldfläche eine Pufferzone dar.

Mit dem Flächennutzungsplan soll entsprechend der vorbereitenden Planungsebene der Rahmen für eine spätere Entwicklung der Ferienhausanlage festgelegt werden. Ein wesentliches Merkmal stellt hierfür die oben genannte **Größenordnung von maximal 70-80** Ferienhäusern dar. Diese ist nach der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung für einen wirtschaftlichen Betrieb einer Ferienhausanlage erforderlich (vgl. Anlage 3) und stellt damit auch ein wichtiges Kriterium für die Umsetzung und Umsetzungsfähigkeit des freizeittouristischen Konzeptes insgesamt dar. Dafür ist die Ferienhausanlage ein wesentlicher Baustein.

Mit der Nennung einer Obergrenze wird gleichzeitig eine zu starke Verdichtung vermieden, die dem Konzept einer naturbezogenen Erholung entgegenwirken würde. Eine weitere Konkretisierung erfolgt im Zuge einer späteren Projektentwicklung und der dann erforderlichen Aufstellung eines Bebauungsplanes. Wichtige Beurteilungskriterien werden dabei auch weiterhin die Anforderungen sein, die sich aus der naturräumlichen Lage und dem touristischen Konzept einer naturbezogenen Erholung ergeben. Dabei

sollen auch die Möglichkeiten, eine Pufferzone zu dem angrenzenden Biotop zu schaffen, geprüft werden und die bei dem konkurrierenden Verfahren entwickelten Idee beachtet werden, auch auf an Land niedrige Pfahlbauten zu errichten, die fußläufig über Stege angebunden werden. Im Hinblick auf den bestehenden gesetzlichen Biotopschutz der südlichen Teilfläche sind im Rahmen der Detailplanung Minimierungsmaßnahmen z.B. durch platzsparende Anordnung der Gebäude zu konkretisieren. Für die Beseitigung des gesetzlich geschützten Biotops ist auf Vorhabenebene schriftlich ein Antrag auf Befreiung zu stellen.

Untersuchungen, die im Zuge einer Konkretisierung und Realisierung des Ferienhausgebietes erforderlich werden, um z.B. Anforderungen in Zusammenhang mit der Herstellung von Hausbooten zu klären, sind im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplanes und der Genehmigungsplanung zu erstellen und zu beachten. Für die Hausboote wird dabei auch eine wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 56 Landeswassergesetz erforderlich, in deren Rahmen z.B. Unterlagen zur Schwimmfähigkeit, Kippsicherheit, zur Erschließung u.ä. vorzulegen sind. [4]

Außerdem wird bei der späteren Projektkonkretisierung eine touristische Nutzung als Ferienhausgebiet mit wechselnder Belegung durch geeignete Maßnahmen, z.B. durch entsprechende Nutzungs- und Betreiberkonzepte und städtebauliche Verträge, gesichert.

Die grundsätzliche Verträglichkeit der Ferienhausnutzung mit den benachbarten gewerblichen Nutzungen wurde bereits im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung durch eine lärmtechnische Untersuchung geprüft (vgl. Kapitel 6.3).

Im Osten des Geltungsbereichs sowie auf einem schmalen Streifen nördlich des Hafenbeckens wird entsprechend der angestrebten touristischen Entwicklung im Eingangsbereich zum Meldorfer Hafen ein **Sondergebiet „Kultur + Tourismus“** dargestellt. Auf dieser Fläche soll ein zentraler Baustein des Tourismuskonzeptes realisiert werden, um dem UNESCO-Ziel gerecht zur werden, touristische Aktivitäten am Wattenmeer zu etablieren, mit denen Integrität und ökologische Ansprüche berücksichtigt werden können:

- Nördlich des Hafenbeckens sollen mit der „Aktivzone Promenade Mielespeicher“ aktive Freizeitnutzungen sowie eine tideunabhängige Badezone gebündelt angeboten werden.
- Östlich des Hafenbeckens ist vorgesehen, die zurzeit als Parkplatz genutzte Fläche sowie der Bereich rund um den „Wattwurm“ neu zu ordnen. Gemäß den Zielen des Masterplans soll hier das neue „Watthaus des Speicherkoogs“ an städtebaulich günstiger Lage entstehen, in dem über die Besonderheiten des Speicherkoogs informiert und touristische Attraktionen organisiert werden. Platz für Veranstaltungen, Ausstellungen und ein Café sind ebenfalls Teil des Konzeptes.

Erforderliche Gutachten, die in Zusammenhang mit der konkreten Ausgestaltung der einzelnen Maßnahmenbausteine wie z.B. der tideunabhängigen Badestelle erforderlich

[4] Hinweis durch die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes vom 12.09.2016:
Für die Erstellung und den Betrieb der genannten Anlagen bedarf es einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung (ssG), da schädliche Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs und den Zustand der Bundeswasserstraße nicht ausgeschlossen werden können. Um dem zu begegnen, werden in dieser ssG entsprechende Auflagen und Bedingungen formuliert. Der Antrag ist gesondert rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahmen, mindestens aber vier Wochen vor Baubeginn, zu stellen.

werden, werden bei weiterer Konkretisierung der Planungen erstellt und im Rahmen der Aufstellung der dann erforderlichen Bebauungsplanung und Genehmigungsplanung berücksichtigt.

Entsprechend der vorhandenen Nutzung wird eine **Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „ruhender Verkehr“** im Norden des Geltungsbereichs dargestellt.

Die bestehenden Erschließungsstraßen (G 81 und G 80) nördlich, östlich und südlich des Hafens werden entsprechend ihrer Funktion als Hauptsammelstraßen als **Flächen für den Verkehr** dargestellt.

Die im Plangebiet befindlichen gesetzlich **geschützten Biotope** (Weidenfeuchtgebüsche, Schilfröhrichte sowie Feldhecken) sind als nachrichtliche Übernahme und die flächenhaften Biotope gleichzeitig als **Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** dargestellt.

Der Geltungsbereich der 9. Änderung grenzt im Westen direkt an den Fuß des **Landesschutzdeiches** gemäß § 64 LWG (Landeswassergesetz) an. Entlang der Innenböschung wurde ein 50 m breiter Schutzstreifen (Bauverbotszone) gemäß § 80 LWG nachrichtlich übernommen.

Der Geltungsbereich der 9. Änderung grenzt im Süden unmittelbar an den Geltungsbereich der parallel aufgestellten 5. Änderung des **Flächennutzungsplans der Gemeinde Elpersbüttel** an, deren Darstellungen zur besseren Einordnung in die Gesamtplanung rein informativ mit in die Planzeichnung eingeblendet wurden.

Ebenso sind die verschiedenen naturschutzfachfachlichen **Schutzgebietsausweisungen** in der Umgebung des Plangeltungsbereiches wie z.B. Europäische Vogelschutzgebiete oder das Naturschutzgebiet Kronenloch nachrichtlich übernommen. Das Landschaftsschutzgebiet „Speicherkoog Dithmarschen (Nordkoog)“ vom 01.11.2006, das überwiegend die Koogflächen nördlich des Hafens umfasst, reichte dabei bisher in die nördlichen Randbereiche des Geltungsbereiches der 9. Änderung hinein. Das Kommunalunternehmen Tourismusförderung Speicherkoog Dithmarschen hatte als Planungsträger parallel zur Flächennutzungsplanänderung einen Antrag auf Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet gestellt. *Diese Entlassung ist mit Wirkung zum 30.07.2017 in Kraft getreten.*[5] *Damit verläuft die Landschaftsschutzgebietsgrenze nun entlang der Zufahrtsstraße bzw. am Rand des Mielespeichers, so dass der nördliche Bereich des Sondergebietes „Kultur + Tourismus“ nunmehr außerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegt.*

6.2 Verkehr

Äußere Erschließung

Aus Richtung Meldorf führt die Hafenstraße (G 80) in westlicher Richtung zum Hafen Meldorf. Dort führt der Straßenverlauf dem Ufer des Kronenlochs folgend nach Süden, verschwenkt südlich des Hafens wieder nach Westen und endet in einer Kehre. Südlich angrenzend befinden sich die Parkplatzflächen der Badestelle Elpersbüttel.

[5] *Die 1. Kreisverordnung vom 17.07.2017 zur Änderung der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Speicherkoog Dithmarschen (Nordkoog)" vom 01.11.2006 (Amtliche Bekanntmachung vom 03.11.2006) ist im Kreisblatt für Dithmarschen am 29.07.2017 verkündet worden.*

Innere Erschließung

Im Nordosten des Geltungsbereichs führt ein Abzweig der Hafenstraße (G 81) in westlicher Richtung zum Sperrwerk. Weitere Erschließungsmaßnahmen werden in der 9. Änderung des Flächennutzungsplans nicht dargestellt und sind nicht erforderlich.

Ruhender Verkehr

Die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Ruhender Verkehr" im Norden des Geltungsbereichs wurde entsprechend der tatsächlichen Nutzung dimensioniert.

Im August 2011 (an einem warmen Sonntag im Sommer und in der Badesaison) wurde auf den Parkplätzen am Speicherkoog eine Zählung[6] durchgeführt. Auf dem Parkplatz nördlich des Hafenbeckens wurde selbst in den Spitzenstunden nur eine maximale Ausnutzung von rund 10 % (16 Fahrzeuge) festgestellt. Auf dem Parkplatz am Wattwurm befanden sich zur Spitzenstunde 25 Fahrzeuge, dies ergibt eine Ausnutzung von ca. 20%. Im Zuge der Neuordnung auf der Sondergebietsfläche „Kultur + Tourismus“ ist eine Neuanlage von Parkplatzflächen vorgesehen. Insofern kann auch zukünftig von einem ausreichenden Parkraumangebot ausgegangen werden, auch unter Berücksichtigung eines zukünftig erhöhten Verkehrsaufkommens bei Umsetzung der geplanten Maßnahmen zur Förderung des Tourismus.

6.3 Immissionen

Um potentielle Lärmkonflikte, die sich aus der geplanten Nutzung für Ferienhäuser und den vorhandenen gewerblichen Nutzungen sowie dem Yachthafen ergeben können, besser beurteilen zu können und für die nachgelagerten Planungen eine Planungssicherheit hinsichtlich der grundsätzlichen Verträglichkeit der Nutzungen zu erlangen, wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt (vgl. Anlage 2 zur Begründung). Untersucht wurden die schallschutzrechtlichen Auswirkungen durch den Gewerbelärm sowie für den Yachthafen durch Sportlärm. Die Ergebnisse sind wie folgt in der Flächennutzungsplanänderung zu berücksichtigen:

Gewerbelärm

Im Rahmen der Vorsorge bei der Bauleitplanung erfolgt üblicherweise eine Beurteilung anhand der Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1, „Schallschutz im Städtebau“, wobei zwischen gewerblichem Lärm und Verkehrslärm unterschieden wird. Die DIN 18005, Teil 1 verweist für die Beurteilung von gewerblichen Anlagen auf die TA Lärm, so dass die Immissionen aus Gewerbelärm auf Grundlage der TA Lärm beurteilt werden.

Relevante Einwirkungen für ein durch die Flächennutzungsplanänderung vorbereitetes Ferienhausgebiet durch Gewerbelärm sind durch den Betriebsbauhof, den Segelmacher, die Verkaufsstelle von Surfartikeln und die Bootslagerhallen gegeben.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich für ein Ferienhausgebiet im Tageszeitraum zum Teil Überschreitungen der Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags ergeben. Im Nahbereich der Verkaufsstelle für Surfartikel, die unmittel-

[6] Verkehrserhebung am Speicherkoog in Meldorf, Architektur + Stadtplanung mit Gertz-Gutsche-Rümenapp, Hamburg; August 2011

bar westlich des SO Ferienhäuser liegt, ergeben sich Beurteilungspegel bis zu 62,7 dB(A). Ab einem Abstand von 22 m im Bereich der Verkaufsstelle ergeben sich Beurteilungspegel bis zu 56,0 dB(A). Diese Überschreitungen von bis zu 1 dB(A) aufgrund der jeweiligen Vorbelastung liegen im gemäß TA Lärm zulässigen Maß. Somit werden die Vorgaben der TA Lärm ab einem Abstand von 22 m zu westlichen Planungsgrenze erfüllt.

Auf die Überschreitungen des Immissionsrichtwertes für allgemeine Wohngebiete im Nahbereich der Verkaufsstelle muss im späteren Bebauungsplanverfahren reagiert werden. Eine Einhaltung des Immissionsrichtwertes kann durch das Abrücken der Baugrenze auf 22 m Entfernung von der Grundstücksgrenze der Verkaufsstelle bzw. der hier verlaufenden Sondergebietsgrenze, den Ausschluss von Immissionsorten oder die Errichtung einer Lärmschutzwand erreicht werden.

Die Wirkung einer Lärmschutzwand entlang der westlichen Grenze des Sondergebietes Ferienhäuser östlich der Anlieferungszone der Verkaufsstelle für Surfartikel wurde im Rahmen des Gutachtens exemplarisch geprüft. Bei mit einer Länge von ca. 22 m und einer Höhe der Lärmschutzwand von 2,50 m wird der Immissionsrichtwert für allgemeine Wohngebiete im Tageszeitraum im Erdgeschoss überwiegend eingehalten. In den Obergeschossen ergeben sich weiterhin Überschreitungen des Immissionsrichtwertes bis zu einem Abstand zur westlichen Planungsgrenze von ca. 20 m.

Da alle Gewerbebetriebe keine maßgeblichen Arbeiten während des Nachtzeitraumes durchführen, sind im Nachtabschnitt keine relevanten Belastungen aus Gewerbelärm zu erwarten. Lediglich eine Pkw-Anfahrt auf dem Grundstück des Bauhofes ist zu berücksichtigen. Dementsprechend ergeben sich im Plangebiet keine Überschreitungen des Immissionsrichtwertes von 40 dB(A) nachts.

Eine grundsätzliche Verträglichkeit der geplanten Nutzungen mit den gewerblichen Nutzungen des Umfeldes ist somit gegeben. Die Ergebnisse des Gutachtens sind bei der Erarbeitung des konkreten Ferienhauskonzeptes zu berücksichtigen und das Gutachten zu konkretisieren.

Sportlärm

Yachthäfen sind gemäß einer aktuellen Auslegung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR, Außenstelle Kiel) als Sportanlage zu betrachten. Dementsprechend wäre die Beurteilung der Geräusche durch die Boote (Klappern der Takelage o. ä.) auf Grundlage der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) erforderlich. Dies ist gemäß einem einschlägigen Kommentar zur 18. BImSchV jedoch nur dann gegeben, wenn zum Yachthafen eine entsprechende feste Regattastrecke vorhanden ist. Die Ermittlungen erfolgen daher nur in Anlehnung an die 18. BImSchV, ohne dass die Immissionsrichtwerte streng einzuhalten sind.

Für die Geräuschimmissionen von den Bootsanlegestellen ist festzuhalten, dass sich für den Bereich, der direkt an die östlichste Bootsanlegestelle grenzt, Überschreitungen des Immissionsrichtwertes von 40 dB(A) nachts bis zu einem Abstand von 78 m zur westlich geplanten Sondergebietsgrenze „Ferienhäuser" ergeben. Die Beurteilungspegel liegen bei bis zu 54,6 dB(A). Die von den Überschreitungen betroffenen Flächen befinden sich im Wesentlichen im Bereich der Wasserflächen und der hier geplanten Hausboote oder Pfahlbauten. Im übrigen Plangebiet wird der Immissionsrichtwert für allgemeine Wohngebiete nachts eingehalten.

Da die Ferienhäuser gerade wegen der maritimen Prägung des Umfeldes an diesem Standort geplant werden, kann grundsätzlich davon ausgegangen, dass Lärmeinwirkungen durch Takelageklappern u.a. nicht belästigend wirken. Da die Immissionsrichtwerte zudem im vorliegenden Fall als Anhaltswerte heranzuziehen sehen sind, besteht eine Verträglichkeit der geplanten Ferienhausnutzung mit dem benachbarten Yachthafen.

6.4 Natur und Landschaft

Bestand

Angesichts der umfangreichen bestehenden Nutzungen stellt sich die **Biotop- und Nutzungsstruktur** im Änderungsbereich sehr differenziert dar: Die Siedlungsbiotope (Hafennutzungen, Verkehrsflächen) weisen nur ein geringes ökologisches Potenzial auf. Hingegen zeigen die Ruderalfluren auf den brachliegenden Flächen östlich der hafenbezogenen Nutzungen eine mittelmäßige Artenausstattung und haben insofern eine mittlere Bedeutung für den Naturschutz. Im Rahmen von 2015 durch das LLUR durchgeführten Kartierungen im Speicherkoog wurde allerdings die südliche Teilfläche der feuchten Ruderalfluren RHf als arten- und strukturreiches Dauergrünland erfasst, welches nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG (wirksam seit 24.6.2016) dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegt. Der östlich angrenzende Weidengebüschkomplex und die benachbarten Röhrichtzonen sind aufgrund ihrer lokalen Bedeutung für die Tierwelt, der naturraumtypischen Artenausstattung und des hohen ökologischen Potenzials hoch bedeutsam. Sie zählen zu den gesetzlich geschützten Biotopen und sind nachrichtlich in die Flächennutzungsplanänderung übernommen. Gleiches gilt für entlang der Zufahrtsstraße vorhandene Feldhecken.

Das **Landschaftsbild** des Änderungsbereiches ist durch die hafenbezogenen Nutzungen wenig naturnah geprägt, während die umgebende Landschaft von weitläufigen Grünlandflächen, Wasserflächen und Weidengebüschen dominiert ist. Als typisches Element ist der Deich hervorzuheben, als technisches Bauwerk das Sperrwerk. Im Hafenumfeld stehen hafengewerbliche Nutzungen, Lagerflächen, baulich geprägte Hafenkanten im Gegensatz zu den naturnahen Röhricht-, Ruderal- und Gebüschflächen.

Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Die ausgewiesenen europäischen Schutzgebiete und das Naturschutzgebiet Kronenloch werden nicht mit neuen Nutzungen überplant. Für das in den nördlichen Geltungsbereich hineinreichende Landschaftsschutzgebiet wurde eine Entlassung dieser Teilflächen beantragt (zu Schutzgebieten s.a. Kapitel 5). *Diese Entlassung ist mit Wirkung zum 30.07.2017 in Kraft getreten.*[7]

Die gesetzlich geschützten Biotope im Bereich der Weidengebüsche und Röhrichte werden erhalten. Von der Fläche für Ferienhäuser sind halbruderale Staudenfluren betroffen. Hier kommt es zu erstmaligen Verlusten von Vegetationsbeständen und Versiegelungen. Zudem werden mit der südlichen Teilfläche gesetzlich geschützte Biotope arten- und strukturreiches Dauergrünland) beansprucht. Die südlichen Randbereiche mit

[7] *Die 1. Kreisverordnung vom 17.07.2017 zur Änderung der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Speicherkoog Dithmarschen (Nordkoog)" vom 01.11.2006 (Amtliche Bekanntmachung vom 03.11.2006) ist im Kreisblatt für Dithmarschen am 29.07.2017 verkündet worden.*

Röhrichtbeständen sind von der Nutzung ausgenommen. Im Bereich der von Ferienwohnungen überplanten Wasserflächen sind angesichts der Hafensituation keine für den Naturhaushalt bedeutsamen Flächen betroffen. Auf der südlichen Fläche des ausgewiesenen Bauhofgeländes werden Grünlandflächen beansprucht, welche allerdings bereits temporär als Lagerflächen genutzt werden und im geltenden Flächennutzungsplan auch bereits als SO Bauhof dargestellt sind.

In allen anderen Bereichen werden die Nutzungen geordnet bzw. es werden weitere Einrichtungen ermöglicht. So handelt es sich auch bei den Flächen für ein neues Watthaus um bereits (als Parkplätze) vorgenutzte Flächen. Hier sind jedoch bei der Überplanung Gehölzverluste nicht ausgeschlossen.

Das Landschafts- und Ortsbild erfährt ebenfalls Veränderungen. Die neuen oder veränderten Nutzungen und Gestaltungen betreffen insbesondere die bisherigen Ruderalfluren östlich der Werftflächen, den Komplex des Wattwurms mit Parkplätzen sowie das Hafenbecken selbst. Da das Hafenumfeld insgesamt aber überwiegend baulich und wenig naturnah geprägt ist, sind die Veränderungen insgesamt nicht als erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu werten. Infolge der umlaufenden Hafenstraße und abschnittsweise begleitende Feldhecken und Gebüsche tritt eine weitläufige Beeinträchtigung des Landschaftserlebens der Kooglandschaft nicht ein. Z.T. können die Neugestaltungen auch mit positiven Auswirkungen verbunden sein.

Belange des Artenschutzes

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden die potenziellen sowie nachgewiesenen Tierarten des Plangebietes ermittelt sowie ihre Betroffenheit durch die Vorhaben im Sinne des § 44 BNatSchG geprüft. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung können maßstabsbedingt jedoch lediglich Hinweise auf mögliche Konflikte und weitere in nachfolgenden Verfahren zu vertiefende Untersuchungen gegeben werden.

Die Relevanzprüfung ergab eine mögliche Betroffenheit für drei Fledermausarten sowie für die Gruppe der Brut- und Rastvögel. Hierfür wurden die Zugriffsverbote der Tötungen bzw. Verletzungen, erheblichen Störungen sowie die Zerstörung der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten geprüft.

Im Rahmen dieser Planungsebene lassen sich im Ergebnis keine artenschutzrechtlichen Konflikte ableiten, die zu einem Eintreten der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG führen. Die ausgewerteten Daten liefern allerdings keine punktgenauen Aussagen für die Verteilung der Brutvögel im Plangebiet und im Wirkraum des Plangebietes. In der konkretisierten folgenden Planungsebene ist eine Brutvogelkartierung durchzuführen, um den realen Bestand an Brutvögeln festzustellen und gegebenenfalls Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen.

Folgende allgemeine Minimierungsmaßnahmen sind zu berücksichtigen:

- Kontrolle von gegebenenfalls abzureißenden Gebäuden auf Fledermausbesatz bzw. gebäudebrütende Vogelarten. Im Zweifelsfall sollten Sanierungs- oder Abrissmaßnahmen im Winter durchgeführt werden
- Baufeldräumungen außerhalb der Brutzeit der meisten bodenbrütenden Arten vom 15.3. bis zum 31.7. eines Jahres
- Gehölzentnahmen gem. § 39 BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September eines Jahres.

Eine ausführliche Darstellung der Belange des Artenschutzes ist in der artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen der Landschaftsplan-Fortschreibung enthalten.

FFH-Verträglichkeit

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG resp. Art. 6 FFH-RL ist zu beurteilen, ob ein Projekt oder Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann bzw. ein Natura 2000-Gebiet als solches beeinträchtigt und insofern mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes unverträglich ist. Die planungsbegleitend durchgeführte FFH-Verträglichkeitsvorprüfung berücksichtigt gleichermaßen die Änderung des Flächennutzungsplans und die Fortschreibung des Landschaftsplans.

Das Vorhaben liegt im Bereich folgender Natura 2000-Gebiete

- FFH-Gebiet „Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ (DE-0916-391)
- Vogelschutzgebiet „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ (DE-0916-491)

Es wurden die Wirkfaktoren der Planinhalte auf die europäischen Schutzgebiete ermittelt, die Erhaltungsziele und –gegenstände fokussiert, die möglichen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen beurteilt und Minimierungsmaßnahmen benannt. Dabei wurden auch die Kumulationseffekte durch die parallel laufenden Planänderungen in Nordermeldorf und Elpersbüttel berücksichtigt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH- und Vogelschutzgebietes durch die geplante mäßige touristische Weiterentwicklung der Flächen ist auf dieser Planungsebene und durch die Auswertung der vorliegenden Daten nicht zu erkennen. Während erhebliche Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet sicher auszuschließen sind, ist für das Vogelschutzgebiet in der nachfolgenden Planungsebene eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, der eine qualifizierte und punktgenaue Kartierung des Brutvogelbestandes in dem Wirkungsraum des Vorhabens vorangeht, um qualifizierte Minimierungsmaßnahmen zur Vermeidung von Störungen auf die Vogelwelt zu formulieren. Störungen auf die Brutvögel des angrenzenden Vogelschutzgebietes sind zurzeit zwar nicht absehbar, die Datenlage ist jedoch zu lückig, um diese vollständig auszuschließen.

Die Natura-2000-Vorprüfung ist im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren vertiefend zu konkretisieren. Dabei ist u.a. zu prüfen, inwieweit die ggf. nächtliche Belebung des Gebietes und der zunehmende Verkehr (auch außerhalb des Geltungsbereiches) Auswirkungen auf das Schutzgebiet entfalten könnten. Durch das noch zu erstellende Abwasserkonzept können sich ebenfalls Auswirkungen auf das Schutzgebiet ergeben.

Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Die vorrangigen Flächen für den Naturschutz umfassen die Areale jenseits der Sondergebiete, d.h. die gesetzlich geschützten Biotope. Diese sollen einer weiteren sukzessiven Entwicklung überlassen bleiben. Mit Ausnahme des bestehenden und fortzuführenden Naturlehrpfads sollen auf diesen Flächen keine weiteren Nutzungen ermöglicht werden. Im Zusammenhang damit werden ggfs. Pflege- und Steuerungsmaßnahmen für die Vegetationsbestände erforderlich.

Die Flächen sind gegenüber den zukünftigen touristischen Nutzungen dauerhaft und wirksam zu sichern, um eine schleichende Inanspruchnahme und Beeinträchtigungen zu verhindern.

Vermeidung, Minimierung, Ausgleich

Nachfolgend werden zusammenfassend die Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft dargestellt, soweit sie auf der Maßstabsebene des Flächennutzungsplans bereits benannt werden können.

Vermeidung/Minimierung

- nachhaltige Sicherung der gesetzlich geschützten Biotope und Ausweisung der Flächen als vorrangige Flächen des Naturschutzes
- Erhaltung von randlichem Schutzgrün
- Beschränkung der maximalen Anzahl der Ferienwohnungen
- platzsparende Anordnung der Gebäude
- Ausschluss jeglicher Flugobjekte
- artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen: Kontrolle bei hochbaulichen Umbau-/ Abrissmaßnahmen auf gebäudebewohnende Fledermäuse und gebäudebrütende Vogelarten, spezifische Verbotsfristen für Baufeldräumungen und Gehölzentnahmen
- Hinweise auf nachfolgende Brutvogelkartierungen

Ausgleich/Ersatz

- Bilanzierung der Flächeninanspruchnahmen/ Versiegelungen und Lebensraumverluste in der nachfolgenden Planungsebene
- Nachweis der voraussichtlich erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen planextern möglichst im Speicherkoog in enger Abstimmung mit dem LLUR
- Zuordnung des rückzubauenden Spielplatzes in Nordermeldorf zur Überplanung des Wertgrünlandes durch das Sondergebiet Ferienhäuser.

6.5 Wasserwirtschaft und Küstenschutz

Entstehung und Ziele des Speicherkoogs

Im Jahr 1979 entstand im Zusammenhang mit dem Ausbau des Sturmflutschutzes in Schleswig-Holstein der Speicherkoog, der zuvor Teil des Wattenmeeres war, durch Eindeichung. Diese Maßnahme war eine Folge der Sturmflut von 1962, bei der sich die Deiche als zu niedrig und/oder zu schwach erwiesen. Durch den Speicherkoog konnte die Deichlinie von 30 auf 15 Kilometer verkürzt werden, die Wartung der Deiche wurde dadurch erheblich vereinfacht.

Es hatte sich bereits vorher gezeigt, dass bei Sturmflut die Entwässerung aus den angrenzenden Gebieten nicht mehr funktionierte. Es kam regelmäßig zu Überflutungen im Binnenland, da sich das ablaufende Wasser in Küstennähe aufstaute.

Ziel und Zweck der Eindeichung war es daher unter anderem, zwei Speicherbecken zu schaffen, um die unbefriedigende Vorflut der Einzugsgebiete Miele, Wöhrden und Wa-

werort zu verbessern. Das Wort Speicherkoog gibt dementsprechend die Funktion der Flächen wieder.

Als Ausgleichsmaßnahme für den Eingriff in die Natur entstanden zwei neue Naturschutzgebiete im Speicherkoog, das „Wördener Loch" und das „Kronenloch".

Der Speicherkoog nimmt als Vorfluter auf einer Fläche, die rund 20 km ins Landesinnere reicht, Süßwasser aus dem Umland auf. Aus dem Kronenloch fließt Salzwasser ein. Ein Siel bildet einen Abfluss in die Nordsee. Das Kronenloch wird bei Flut mit Hochwasser aus der Nordsee gespeist. Der Rückfluss in die Nordsee erfolgt über den benachbarten Speicher. Im Kronenloch bestehen zudem Süßwasserbereiche.

Gemäß Vereinbarung zum Planfeststellungsbeschluss[8] hat die schadlose Abführung des Binnenwassers Vorrang vor allen anderen Nutzungen des Speicherkooges. Die Entwässerung der rückwärtigen Gebiete hat Vorrang. Dieses beinhaltet, dass notwendige Gewässerunterhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden können und dass evtl. notwendige Ablagerungsflächen für Bodenmassen aus notwendigen Sohlräumungsarbeiten geschaffen werden müssen.

Küstenschutz und Deich

Unmittelbar westlich des Planänderungsgebietes grenzt ein **Landesschutzdeich** an. Nach § 64 Abs. 2 Nr. 1 Landeswassergesetzes (LWG) sind Landesschutzdeiche entsprechend gewidmete Deiche mit einer hohen Schutzwirkung, die Gebiete vor Sturmfluten auch im Zusammenwirken mit einem weiteren Deich oder einer sonstigen Hochwasserschutzanlage schützen. Vorrangig sollen Leib und Leben von Menschen an ihren Wohnstätten sowie außergewöhnlich hohe Sachwerte geschützt werden. Schwerpunkt des staatlichen Küstenschutzes in Schleswig-Holstein ist die langfristige Erhaltung der Wehrfähigkeit der 433 km Landesschutzdeiche, insbesondere vor dem Hintergrund eines künftig verstärkt ansteigenden Meeresspiegels.[9]

Gemäß § 80 Abs. 1 LWG dürfen in einer Entfernung bis zu 50 m landwärts vom Fußpunkt der Innenböschung des Landesschutzdeiches und im Deichvorland keine baulichen Anlagen errichtet werden. Der landwärtige Schutzstreifen liegt innerhalb des Plangeltungsbereiches und ist nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen worden.

Laut aktuellem Generalplan ist in dem betroffenen Bereich keine Deichverstärkung vorgesehen ist. Diese Option sollte aber dennoch für die Zukunft gewahrt werden.[10]

Für den Küstenschutz ist als weiteres Bauwerk das **Sperrwerk** an der Einmündung zum Meldorfer Hafen zu nennen. Im Hafenbereich befindet sich zudem mit dem **Bauhof** des LKN, von dem aus die gesamte Nordseeküste versorgt wird, eine weitere wichtige Einrichtung für den Küstenschutz.

Im Hinblick auf den Küstenschutz sind gemäß Stellungnahme des LKN die Vorschriften des **Landeswassergesetzes** (LWG) und hier insbesondere die Bau- und Nutzungsverbote der §§ 70, 78 und 80 LWG sowie die Genehmigungsvorgaben des 77 LWG zu beach-

---

[8] Vereinbarung zwischen dem Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Amt für Land- und Wasserwirtschaft Heide und dem Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen, April 1985; in Ergänzung zum Planfeststellungsbeschluss von Februar 1974

[9] Quelle: Generalplan Küstenschutz des Landes Schleswig-Holstein, Fortschreibung 2012

[10] Stellungnahme Landesbetrieb für Küstenschutz Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein (LKN) vom 15.08.2015

ten.

Die Paragraphen regeln Benutzungsmöglichkeiten bzw. -verbote von Deichen (§ 70), Genehmigungspflichten und Nutzungsverbote für Küstenschutzanlagen wie z.B. Lahnungen, Buhnen, Schleusen, Treppen, Wegen u.a.m sowie Nutzungsverbote im Bereich von Dünen und Strandwällen (§ 77 und § 78) und Bauverbote in dem o.g. landseitigen 50 m Bereich von Landesschutzdeichen und im Deichvorland einschließlich hierzu geltender Anwendungseinschränkungen z.B. im Bereich öffentlicher Häfen oder bei bestehenden Baurechten (§ 80). Für die spätere Planung einzelner Maßnahmen wird darauf hingewiesen, dass das LKN frühzeitige beteiligt werden soll und die küstenschutzrechtlichen Regelungen und Genehmigungspflichten zu beachten sind. Das LKN hat hierzu weitere ergänzende Hinweise gegeben.[11]

Gemäß § 65 Abs. 1 LWG bestehen Deiche aus dem Deichkörper und dem Deichzubehör. Zum Deichkörper gehören insbesondere Schleusen, Siele, Stöpen, Mauern, Rampen und Deichverteidigungswege. Zum Deichzubehör gehören die Schutzstreifen beiderseits des Deichkörpers sowie Sicherungsanlagen, die unmittelbar der Erhaltung des Deichkörpers und der Schutzstreifen dienen. Bei Landesschutzdeichen ist der äußere Schutzstreifen 10 m, der innere 5 m breit. Die Schutzstreifen bemessen sich jeweils vom Deichböschungsfuß und sind von Bäumen und Büschen freizuhalten."
Somit liegen die Deichschutzstreifen innerhalb des 50m-Schutzstreifens des Landesschutzdeiches, der von jeglicher Bebauung freizuhalten ist.

Gewässerschutz

Der seit dem 24.06.2016 wirksame § 35 Absatz 2 LNatSchG untersagt die Errichtung oder wesentliche Erweiterung baulicher Anlagen an den Küsten in einem Abstand von 150m landwärts, gemessen von der mittleren Hochwasserlinie an der Nordsee. Innerhalb des Schutzstreifens befinden sich lediglich die Anlagen des Landesbetriebs für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz. Gemäß § 35 Absatz 3 Satz 2 LNatSchG gilt § 35 Absatz 2 nicht „für bauliche Anlagen, die in Ausübung wasserrechtlicher Erlaubnisse oder Bewilligungen, zum Zwecke des Küsten- und Hochwasserschutzes oder der

---

[11] Stellungnahme LKN vom 15.08.2015:

„ (...) Ausnahmen von den dort *(redaktioneller Hinweis: Verbote gem. LWG)* aufgeführten Verboten sind möglich, wenn sie mit den Belangen des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes vereinbar sind und wenn das Verbot im Einzelfall zu einer besonderen Härte führen würde oder ein dringendes öffentliches Interesse vorliegt. Dazu ist beim LKN eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen, mit entsprechenden aussagekräftigen Unterlagen und Plänen.

(...)

Erforderliche Eigentumsrechtliche Regelungen –hierzu gehören auch ggf. erforderliche Nutzungsverträge- sind jeweils gesondert mit dem LKN-SH, Fachbereich 13 „Recht und Liegenschaften" abzustimmen. Über das Eigentum des LKN-SH (bzw. deren Besitzer), einschließlich des Geschäftsbereiches Nationalparkverwaltung, kann ihnen dort ebenfalls Auskunft gegeben werden.

Allgemeine Hinweise:

Eine rechtskräftige Bauleitplanung, die unter Beteiligung einer Küstenschutzbehörde aufgestellt wurde, ersetzt nicht für den Einzelfall erforderliche küstenschutzrechtliche Genehmigungen nach dem Landeswassergesetz. Ich bitte mich entsprechend rechtzeitig zu beteiligen.

Im Hinblick auf die zukünftigen Aufgaben und Probleme mit der Sicherung des Hochwasser- und Küstenschutzes möchte ich darauf hinweisen, dass durch diese Stellungnahme keine Ansprüche auf Entschädigungen oder Schutzvorkehrungen bei Schäden durch Hochwasserereignisse oder Küstenabbruch und keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein geltend gemacht werden können."

Unterhaltung oder des Ausbaus eines oberirdischen Gewässers errichtet oder wesentlich geändert werden".

6.6 Militärischer Schutzbereich

Südlich des Geltungsbereiches befindet sich der Schutzbereich (060 SH) der Verteidigungsanlage Meldorfer Bucht, in dem zeitweise militärische Erprobungen durchgeführt werden. Dabei darf der Schutzbereich grundsätzlich nicht betreten werden. Hierauf soll durch die Bundeswehr bei der Durchführung von Erprobungen mit Hinweisschildern und weiß-roten Signalkörpern hingewiesen werden. Gemäß Vereinbarung wird in der Fremdenverkehrssaison im Zeitraum vom 01. April bis 30. September keine seeseitige Erprobung durchgeführt, damit die Badestelle Elpersbüttel, die sich südlich des Meldorfer Hafens befindet, in der Saison uneingeschränkt genutzt werden kann.

Der südliche Bereich des Plangeltungsbereichs der 9. Änderung lag bisher mit Teilen des Sondergebietes Bauhof, des Sportboothafens und Teilen des geplanten Ferienhausgebietes innerhalb des Schutzbereiches (vgl. Abbildung 5, grüne Linie). Anlässlich der durch die Flächennutzungsplanänderung vorbereiteten touristischen Entwicklung im Bereich des Meldorfer Hafens und der südlich angrenzenden Badestelle in Elpersbüttel wurden die Anforderungen des Schutzbereiches bundeswehrintern geprüft.

Mit Schreiben vom 22.01.2015 hat das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel, Schutzbereichsbehörde mitgeteilt, dass die nördliche Grenze des Schutzbereiches bis auf die südliche Straßenkante der Hafenstraße zurückgenommen werden soll. Nach dem hierfür erforderlichen Anhörungsverfahren beim Land Schleswig-Holstein wird damit der Schutzbereich außerhalb des Plangeltungsbereiches der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen (vgl. Abbildung 5, türkisfarbene Linie), so dass die Nutzungen innerhalb der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes uneingeschränkt möglich werden. Die benachbarte Badestelle in Elpersbüttel und die dort geplanten naturnahen Stellplätze für Wohnmobile werden wie bisher innerhalb des Schutzbereiches liegen. Der oben genannte Zeitraum für eine uneingeschränkte Nutzung wurde ebenfalls bundeswehrintern geprüft und wird im Ergebnis unverändert bleiben.

Vorsorglich weist das BAIUDBw darauf hin, dass die baulichen Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten sollten. Sollte diese Höhe überschritten werden, ist dies - vor Erteilung einer Baugenehmigung – mit dem BAIUDBw vorab abzustimmen.

Abbildung 5: Nördliche Grenze militärischer Schutzbereich – derzeitiger und geplanter Verlauf

6.7 Denkmalschutz

Es liegen keine Kenntnisse über Denkmale im Einflussbereich des Plangebietes vor.

Gemäß § 15 DSchG gilt: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

6.8 Kampfmittel

In der Stadt Meldorf sind Kampfmittel nicht auszuschließen.

Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/ Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Gebiet gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt, Dezernat 33, Sachgebiet 331, Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt. Sondier- und ggf. Räummaßnahmen sind frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst abzustimmen.

6.9 Ver- und Entsorgung

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt über das Wasserversorgungsnetz des Wasserverbandes Süderdithmarschen. Die Versorgung mit Trinkwasser kann aus dem bestehenden Trinkwassernetz erfolgen.[12]

Schmutz- und Oberflächenentwässerung

Im Plangebiet sind mehrere Kleinkläranlagen vorhanden, ein Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung besteht bisher nicht. Die abwassertechnische Entsorgung zusätzlichen baulicher Anlagen im Plangebiet ist nach Aussage des Wasserverbandes und der unteren Wasserbehörde nicht durch die Errichtung weiterer dezentraler Abwasserentsorgungsanlagen zu lösen.

Im Zuge der späteren Aufstellung von Bebauungsplänen ist daher ein Abwasserbeseitigungskonzept zu erstellen, in dem unter Berücksichtigung der vorhandenen Abwasserinfrastruktur im Bereich des Speicherkoogs und der zusätzlich geplanten Nutzungen und Nutzungsänderungen ein Konzept für eine zentrale Abwasserentsorgung erstellt werden soll. Voraussichtlich wird hierfür ein Pumpwerk mit Druckrohleitung zur Anbindung an das zentrale Abwasserentsorgungssystem erforderlich werden.

Das unverschmutzte Oberflächenwasser soll nach Möglichkeit vor Ort versickert oder gedrosselt in die zahlreich vorhandenen Gewässer eingeleitet werden, um so möglichst viel Oberflächenwasser vor Ort dem natürlichen Wassershaushalt zuzuführen.

Energieversorgung

Die Versorgung mit Energie erfolgt über einen konzessionierten Anbieter. Im Plangebiet sind Versorgungsanlagen der Schleswig-Holstein Netz AG vorhanden.

Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt über einen konzessionierten Anbieter.

Telekommunikation

Es besteht keine Verpflichtung seitens der Telekom Campingplätze, Ferien-/Wochenendhäuser/-wohnungen, Wohnmobilplätze und dergleichen an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Netz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der der Deutschen Telekom Technik GmbH erforderlich.[13]

---

[12] Hinweis gem. Stellungnahme Wasserverband Süderdithmarschen vom18.07.2014:
Gemäß § 1, Abs. 3 des zwischen den Kommunen und dem Wasserverband geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages werden Aufwendungen für die Löschwasserversorgung vom Verband nur übernommen soweit diese mit den technischen, hygienischen sowie verbrauchsabhängigen Anforderungen vereinbar und aus Unterhaltungsgründen für den Verband notwendig ist. Der Einbau zusätzlicher Löschwassereinrichtungen ist kostenpflichtig.

[13] Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 07.09.2016

6.10 Flächenbilanz

Durch die Änderung ergeben sich für den Geltungsbereich folgende Flächenverschiebungen.

	bisherige Darstellung **Fläche in ha**	**9. Änderung Fläche in ha**
Sondergebiet „Bauhof“	6,3	6,8
Sondergebiet „Sportboothafen“	3,4	3,4
Sondergebiet „Kultur + Tourismus“	0	2,4
Sondergebiet „Ferienhäuser“ (auf dem Land)	0	1,9
Wasserfläche - inkl. überlagernde Fläche SO Ferienhäuser (2,8 ha)	13,6	13,5
Hauptverkehrsstraßen	3,4	2,7
Verkehrsfläche bes. Zweckbestimmung „ruhender Verkehr“	1,1	0,6
Flächen für Maßnahmen zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	2,9	3,8
Flächen für den Gemeinbedarf	0,8	0
von der Genehmigung 2006 ausgenommen	3,6	0
Gesamtfläche Geltungsbereich	**35,1**	**35,1**

7 Umweltbericht

nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB)

7.1 Einleitung

7.1.1 Planungsinhalte und –ziele des Bauleitplans

Ziel und Zweck der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meldorf für das Gebiet nördlich der Gemeindegrenze zu Elpersbüttel, östlich der Deichlinie, westlich des Kronenlochs und südlich der Zuwegung zum Sperrwerk ist die Fortentwicklung und Stärkung vorhandener Nutzungen, die Anpassung der Plandarstellungen entsprechend der naturschutzfachlichen Gegebenheiten sowie die Ergänzung neuer Einrichtungen gemäß den Ergebnissen der touristischen Entwicklungskonzeption (Masterplan).

Die zukünftige Darstellung des Flächennutzungsplans im Änderungsbereich enthält demnach:

- die Sicherung der Sondergebietsflächen Bauhof und Sportboothafen im Westen des Plangebiets südlich des Hafenbeckens
- die Neuausweisung eines Sondergebietes Ferienhäuser östlich angrenzend an die o.g. Flächen (die Fläche war bislang von der Genehmigung des Flächennutzungsplans ausgenommen) sowie auf östlichen Teilflächen des Hafenbeckens (Hausboote oder Pfahlbauten)
- Umwandlung der bisherigen Gemeinbedarfsfläche zu kulturellen Zwecken (Wattwurm) und der Parkplatzfläche in ein Sondergebiet Kultur + Tourismus
- Sicherung der gesetzlich geschützten Biotopflächen im Südosten des Änderungsbereiches als Flächen für Maßnahmen des Naturschutzes.

Das Plangebiet hat eine Größe von knapp 35 ha.

Als Abwägungsgrundlage für die Flächennutzungsplanänderung bzgl. der Belange von Natur und Landschaft wird parallel der Landschaftsplan für den bezeichneten Bereich fortgeschrieben und ist eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung durchgeführt worden.

7.1.2 Planungsrelevante Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan

Grundsätzlich sind die in Fachgesetzen (wie u.a. Baugesetzbuch, Naturschutzgesetze, Immissionsschutz-Gesetzgebung, Abfall- und Wasser-Gesetzgebung) und in Fachplänen allgemein formulierten Aussagen und Ziele des Umweltschutzes bei der Planung zu berücksichtigen.

Die maßgeblichen Umweltschutzziele ergeben sich im vorliegenden Fall aus den zahlreichen Schutzgebieten:

Die angrenzend an den Planänderungsbereich außendeichs gelegenen Flächen zählen zum **Nationalpark Wattenmeer** und sind damit Gegenstand des Weltnaturerbes. Die Außendeichsflächen sind gleichzeitig als **FFH-Gebiet** gemeldet („Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete" – FFH DE 0916-391). Das FFH-Gebiet umfasst zudem Teilflächen des Speicherkooges, nämlich das **Naturschutzgebiet** „Kronenloch", welches sich südlich der Zufahrt von Meldorf

zum Hafen und östlich des Meldorfer Hafens erstreckt. Nahezu der gesamte Speicherkoog mit Ausnahme der Deiche ist im Zusammenhang mit den Wattenmeerflächen zugleich **EU-Vogelschutzgebiet** „Ramsar-Gebiet Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete" (EGV DE 0916-491).

Die europäischen Schutzgebiete grenzen somit direkt an die Vorhabensflächen an und erfordern eine besondere planerische Rücksichtnahme. Im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG resp. Art. 6 FFH-RL ist zu beurteilen, ob ein Projekt oder Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann bzw. ein Natura 2000-Gebiet als solches beeinträchtigt und insofern mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes unverträglich ist (vgl. hierzu FFH-Vorprüfung in der Anlage zur Begründung).

Das **Landschaftsschutzgebiet** „Speicherkoog Dithmarschen (Nordkoog)" vom 1.11.2006 umfasst überwiegend die Koogflächen nördlich des Hafens, *schloss* jedoch im Änderungsbereich die nördliche Hafenkante sowie Teile des Parkplatzes mit ein. *Verfahrensbegleitend wurde ein Antrag auf Entlassung von Teilflächen aus dem Landschaftsschutz gestellt. Für die betroffenen Flächen wurde mit der 1. Kreisverordnung vom 17.7.2017 zur Änderung der ursprünglichen Verordnung vom 1.11.2006 der Schutzstatus aufgehoben.*

Im **Landschaftsprogramm** (1999) ist der gesamte Speicherkoog als Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz in der Kulturlandschaft und als Schwerpunktbereich des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems der landesweiten Planungsebene dargestellt. Gleichzeitig ist der küstenparallele Raum als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum gekennzeichnet. Aus der Überlagerung wird ersichtlich, dass in diesen Räumen ein verträgliches und generell kooperatives Miteinander von Nutzungs- und Naturschutzaspekten erreicht werden soll.

Im **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum IV (2005) sind gleichermaßen die diversen land- und seeseitigen Schutzgebiete und Biotopverbundsystemflächen als von überörtlicher Bedeutung hervorgehoben. In der erholungsbezogenen Karte sind die Flächen nördlich der Zufahrt zum Hafen Meldorf als Gebiet mit besonderer Erholungseignung gewertet. Küstenparallel ist der bestehende Weg als Radfernweg und Fernwanderweg verzeichnet. Der Meldorfer Hafen als Sportboothafen und der „Wattwurm" als Naturschutzstation stellen besonders gekennzeichnete Erholungseinrichtungen dar und bilden Anknüpfungspunkte für weitere touristische Nutzungen.

Aus den Darstellungen des aktuellen örtlichen **Landschaftsplans** (Stadt Meldorf 1998) sowie der 1. Fortschreibung ergeben sich keine weiteren relevanten Zielaussagen.

Die Zugriffsverbote des besonderen **Artenschutzes** gemäß BNatSchG hinsichtlich des Vorkommens besonders und streng geschützter Pflanzen- und Tierarten sind zu berücksichtigen. Im Zuge der Bauleitplanung ist zu prüfen und soweit möglich bereits durch Regelungen sicherzustellen, dass die Vorschriften des § 44 BNatSchG einer Umsetzung der zulässigen Planung nicht entgegenstehen.

7.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

7.2.1 Schutzgutbezogene Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung und Darstellung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Gegenstand der Beschreibung und Bewertung sind für den Änderungsbereich die reale Situation vor Ort und die planungsrechtlich bisher möglichen Nutzungen.

Mensch einschließlich menschliche Gesundheit und Erholung

Im Meldorfer Hafen stehen für Segel- und Motorboote zahlreiche Liegeplätze zur Verfügung. Südlich des Hafenbeckens befinden sich zahlreiche Hallen und Lagerschuppen des Hafengewerbes, Clubhäuser der Segler- und Sportvereine, befestigte Lagerflächen etc.

Einen großen Flächenanteil nimmt der Betriebshof des Landesbetriebs für Küstenschutz mit Hallen, Betriebsgebäuden und Materiallagerflächen ein, der von diesem Standort die gesamte Nordseeküste versorgt.

Der „Wattwurm" östlich des Hafenbeckens beherbergt das Naturinformationszentrum des NABU.

Entlang des Deiches bestehen auf den für den Deichschutz ausgebauten Straßen vielfältige Möglichkeiten der sportlichen Betätigung (Fahrradfahren, Inline- oder Rollerskates, Nordic Walking etc.). Zudem führt hier der internationale Nordseeküsten-Radweg entlang. Eine Querung des Sperrwerks ist allerdings nicht möglich, so dass sich ein Umweg um den Hafen ergibt.

Mit den genannten Einrichtungen ist die Erholungsfunktion derzeit mittelmäßig ausgeprägt. Grundsätzlich kommt dem Landschaftsraum aber eine besondere Bedeutung als Erholungsraum zu. Wohnfunktionen nimmt der Änderungsbereich in der Bestandssituation in keiner Weise wahr.

Auswirkungen

Die geplante Einrichtung von zusätzlichen Freizeitangeboten (Ferienhäuser an Land und auf dem Wasser) und die Neuorganisation der Flächen des Wattwurms und der Parkplätze führen nicht zu negativen Auswirkungen auf die Erholungsfunktion, sondern stärken die freizeittouristischen Funktionen des Standorts als touristischen Schwerpunkt.

Beeinträchtigungen von Wohnfunktionen treten in Ermangelung entsprechender Nutzungen im Bestand nicht ein.

Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung wurden allerdings die zu erwartenden schallschutzrechtlichen Auswirkungen auf die Vorhaben aufgezeigt, indem die Belastungen durch die bestehenden Nutzungen (Bauhof, gewerbliche Hafennutzungen = Gewerbelärm; Yachthafen = Sportlärm) im Hinblick auf die geplanten Ferienhäuser ermittelt wurden.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplans ist eine grundsätzliche Verträglichkeit der geplanten Nutzungen mit den gewerblichen Nutzungen des Umfeldes gegeben. Die Ergebnisse des Gutachtens sind bei der Erarbeitung des konkreten Ferienhauskonzeptes zu berücksichtigen und das Gutachten zu konkretisieren. Auch für die Benachbarung von Ferienhausnutzung und Yachthafen mit gebietstypischen Geräuschemissionen wird im Gutachten eine Verträglichkeit nachgewiesen, wenn man für die Ferienhäuser die maritime Prägung des Umfeldes berücksichtigt.

Tiere und Pflanzen einschließlich biologischer Vielfalt

Nach den Darstellungen des bisherigen Flächennutzungsplans kommt den überwiegenden Flächen des Änderungsbereiches planungsrechtlich nur eine geringe bis mäßige Bedeutung für Tiere und Pflanzen zu, da die Flächen mit nutzungsbezogenen Gebietskategorien belegt sind. Lediglich die geschützte Biotopfläche im Südosten des Plangebietes ist als Maßnahmenfläche demnach für den Naturschutz bedeutsam.

In der tatsächlichen Ausprägung ist der westliche, südliche und nordöstliche Teil des Änderungsbereiches größtenteils verkehrlich und baulich genutzt, so dass diese Flächen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen nutzungsbedingt ein geringes ökologisches Potenzial und somit auch nur eine geringe naturschutzfachliche Bedeutung aufweisen. Die ruderalen Staudenfluren haben wegen der extensiveren Nutzung und der mittelmäßigen Artenausstattung eine mittlere Bedeutung für den Naturschutz. Aufgrund des 2016 novellierten Landesnaturschutzrechts fällt der Südteil der Ruderalfluren als arten- und strukturreiches Dauergrünland nun aber unter den gesetzlichen Biotopschutz. Der gesetzlich geschützte Weidengebüschkomplex sowie die Röhrichtflächen sind aufgrund ihrer lokalen Bedeutung für die Tierwelt, der naturraumtypischen Artenausstattung und des hohen ökologischen Potenzials hoch bedeutsam. Im Hinblick auf die angrenzenden Schutzgebiete kommt dem Gehölzkomplex zudem eine wichtige Sichtschutz- und Pufferfunktion bzgl. nutzungsbedingter Störungen zu.

Als Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung wurden verfügbare Daten über die Verbreitung der Anhang IV FFH-Arten und Brut- und Rastvögel ausgewertet. Es wurde eine Relevanz für Fledermausarten sowie Brut- und Rastvögel ermittelt. Wegen der umfangreichen Daten wird auf eine weitergehende Darstellung an dieser Stelle verzichtet und auf den Landschaftsplan mit integrierter Artenschutzprüfung verwiesen.

<u>Auswirkungen</u>

Mit Ausnahme einer bereits als unbefestigter Parkplatz genutzten Teilfläche des Landschaftsschutzgebietes *nördlich der Deichstraße* werden keine Schutzgebietsflächen überplant.

Auf zwei Teilflächen werden erstmalige bauliche Nutzungen vorbereitet: Von der Fläche für Ferienhäuser sind halbruderale Staudenfluren betroffen. Hier kommt es zu erstmaligen Verlusten von Vegetationsbeständen, welche ausgleichbar sind. Die südlichen Randbereiche mit Röhrichtbeständen sind hiervon ausgenommen. Angesichts der jüngsten Kartierungen des LLUR ist festzustellen, dass mit der südlichen Hälfte der geplanten (Land-)Flächen für Ferienhäuser eine Fläche mit gesetzlichem Biotopschutz beansprucht wird. Im Bereich der von Ferienwohnungen überplanten Wasserflächen sind angesichts der Hafensituation keine für den Naturhaushalt bedeutsamen Flächen betroffen. Auf der südlichen Fläche des ausgewiesenen Bauhofgeländes werden Grünlandflächen beansprucht, welche allerdings bereits temporär als Lagerflächen genutzt werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH- und Vogelschutzgebietes durch die geplante mäßige touristische Weiterentwicklung der Flächen ist auf der Planungsebene der Flächennutzungsplanänderung und durch die Auswertung der vorliegenden Daten nicht zu erkennen. Für das FFH-Gebiet sind erhebliche Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Für das Vogelschutzgebiet ist in der nachfolgenden Planungsebene eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, der eine qualifizierte und punktgenaue Kartierung des Brutvogelbestandes in dem Wirkungsraum des Vorhabens vorangeht, um qualifizierte

Minimierungsmaßnahmen zur Vermeidung von Störungen auf die Vogelwelt zu formulieren.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung lassen sich keine artenschutzrechtlichen Konflikte ableiten, die zu einem Eintreten der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG führen. Die ausgewerteten Daten liefern allerdings keine punktgenauen Aussagen für die Verteilung der Brutvögel im Plangebiet und im Wirkraum der Vorhaben. In der konkretisierten folgenden Planungsebene ist eine Brutvogelkartierung durchzuführen, um den realen Bestand an Brutvögeln festzustellen und gegebenenfalls Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen.

Boden

Aus planungsrechtlicher Sicht und in der tatsächlichen Bestandssituation handelt es sich im überwiegenden Teil des Änderungsbereiches um Flächen mit entsprechend nutzungsspezifischer Überformung und Veränderung einzelner Bodenfunktionen. Die Filter- und Pufferfunktion, die biotische Lebensraumfunktion und die natürliche Ertragsfunktion sind auf den baulich genutzten Flächen sowie im Hafenbecken erheblich eingeschränkt.

Für die Flächen mit Weidengebüschen und Röhrichten, die Ruderalfluren und Grünlandflächen kann davon ausgegangen werden, dass hier weitgehend ungestörte, naturraumtypische Bodenverhältnisse vorliegen. Die Filter- und Pufferfunktionen der Kalkmarsch sind mittel bis hoch, die biotische Lebensraumfunktion ist durch die besonderen Standortbedingungen für angepasste spezialisierte Pflanzengesellschaften ebenfalls hoch. Die nutzungsbezogene Bodenfunktion, d.h. die natürliche Ertragsfunktion/ Bodenfruchtbarkeit, ist grundsätzlich hoch, angesichts der verinselten Lage und der fehlenden landwirtschaftlichen Nutzung dieser Flächen allerdings weniger relevant.

Auswirkungen

Angesichts der nur bereichsweise erstmalig ausgewiesenen baulichen Nutzflächen (Sondergebiet Ferienhäuser und anteilig Kultur + Tourismus) sind die Auswirkungen auf den Bodenhaushalt durch Versiegelungen und Überbauungen räumlich auf zwei Teilflächen begrenzt, wobei die Flächen nördlich des Wattwurms durch die bisherige Parkplatznutzung bereits vorbelastet sind.

Wasser

Der Wasserhaushalt unterliegt über die Speicherbecken und Stauanlagen im Hinterland einem hydraulischen Management, welches die Vorflut bei Hochwasser regelt und den Grundwasserstand auch in trockenen Zeiten ausreichend hochhält. Nennenswertes Oberflächengewässer bildet im Änderungsbereich der Meldorfer Hafen, der durch das Sperrwerk Anschluss an die Nordsee hat. Nach Osten besteht über eine Rohrleitung eine Verbindung des Hafens mit dem Speicherbecken Kronenloch, welches den Einzugsbereich der Zuflüsse Miele und Süderau reguliert.

Der Grundwasserspiegel steht im Planungsgebiet überwiegend hoch an, d.h. ca. 0,50 bis 1,00 m unter Flur.

Auswirkungen

Wegen der versiegelungs- und nutzungsbedingten Vorbelastung des überwiegenden Teils des Änderungsbereiches kommt es auch beim Schutzgut Wasser nicht zu erheblichen erstmaligen Auswirkungen infolge der Änderung von Nutzungskategorien. Die

möglichen Auswirkungen wie Erhöhung des Oberflächenabflusses und Verringerung der Grundwasserneubildungsrate beschränken sich auf wenige Teilflächen im südöstlichen Teil.

Die Anlage von Hausbooten oder Pfahlbauten im Hafenbecken ist oberhalb des Wasserspiegels vorgesehen, so dass vorhabensbedingt keine Aufschüttungen innerhalb der Wasserfläche erfolgen.

Klima, Luft

Die klimatische Situation des betrachteten Landschaftsausschnitts ist durch die Lage an der Nordsee und die vorherrschenden Windverhältnisse geprägt. Durch die deichnahe Lage des Plangebietes gibt es allerdings auch windgeschützte Lagen Auch der Weidengebüschkomplex und die straßenbegleitenden Feldhecken tragen zum Windschutz bei. Als kleinklimatisch belastend sind die ausgedehnten versiegelten Flächen des Landesbetriebs für Küstenschutz sowie die hafengewerblich genutzten Flächen einzustufen, wohingegen die Gebüsch-, Röhricht- und Ruderalfluren ausgleichend wirken. Eingebettet in die ausgedehnten Wasser-, Röhricht-, Gebüsch- und Grünlandflächen des Speicherkoogs herrschen insgesamt jedoch ausgeglichene klimatische Verhältnisse vor.

Relevante Belastungen der Luft sind nicht anzunehmen, da der aktuelle Zielverkehr über die Zufahrtsstraße und die Betriebsverkehre des Bauhofs im Gesamtzusammenhang unerheblich sind und die Windsituation eine entsprechend schnelle Verdünnung von verkehrsbedingten Emissionen bewirkt.

Auswirkungen

Ähnlich wie bei den Schutzgütern Boden und Wasser wird sich im Plangebiet für das Klima keine relevante Veränderung durch die veränderten Nutzungsdarstellungen ergeben. Die kleinklimatisch wirksamen Weidengebüsche und Röhrichte sowie die randlichen Schutzpflanzungen bleiben vollständig erhalten. Der Verlust der Ruderalfluren und der Grünlandfläche (die ohnehin temporär für Lagerzwecke genutzt wird) hat im Gesamtzusammenhang keine Relevanz für das Klima.

Infolge der zusätzlichen Angebote an Freizeiteinrichtungen wird es zwar zu Kfz-Mehrverkehren kommen, eine relevante Zunahme von Luftbelastungen ist daraus im Gesamtzusammenhang aber nicht abzuleiten.

Landschaft

Das Landschaftsbild des Änderungsbereiches ist durch die hafenbezogenen Nutzungen wenig naturnah geprägt, während die umgebende Landschaft von weitläufigen Grünlandflächen, Wasserflächen und Weidengebüschen dominiert ist. Als typisches Element ist der Deich hervorzuheben, als technisches Bauwerk das Sperrwerk. Im Hafenumfeld stehen hafengewerbliche Nutzungen, Lagerflächen, baulich geprägte Hafenkanten im Gegensatz zu den naturnahen Röhricht-, Ruderal- und Gebüschflächen.

Auswirkungen

Das Landschafts- und Ortsbild erfährt nur auf Teilflächen Veränderungen. Die neuen oder veränderten Nutzungen und Gestaltungen betreffen insbesondere die bisherigen Ruderalfluren östlich der Werftflächen, den Komplex des Wattwurms mit Parkplätzen sowie das Hafenbecken selbst. Da das Hafenumfeld insgesamt aber überwiegend baulich und wenig naturnah geprägt ist, sind die Veränderungen insgesamt nicht als erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu werten. Infolge der umlaufenden Ha-

fenstraße und abschnittsweise begleitenden Feldhecken und Gebüsche tritt eine weitläufige Beeinträchtigung des Landschaftserlebens der Kooglandschaft nicht ein. Z.T. können die Neugestaltungen auch mit positiven Auswirkungen verbunden sein.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Es liegen keine Kenntnisse über Denkmale im Änderungsbereich vor.

Als sonstige Sachgüter sind die vorhandenen Gebäude zu berücksichtigen.

Auswirkungen

Da Kulturdenkmale nicht betroffen sind und die Gebäude durch entsprechende Nutzungskategorien gesichert werden, ergeben sich keine Auswirkungen auf das Schutzgut.

Wechselwirkungen

Die Wechselwirkungen sind abhängig von den Wechselbeziehungen, d.h. den Wirkungszusammenhängen zwischen den einzelnen Schutzgütern oder auch innerhalb von Schutzgütern.

Wechselwirkungskomplexe mit Schutzgut übergreifenden Wirkungsnetzen, die aufgrund besonderer ökosystemarer Beziehungen zwischen den Schutzgütern eine hohe Eingriffsempfindlichkeit aufweisen und i.d.R. nicht wiederherstellbar sind, sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Die umgebenden wertvollen Schutzgebietskomplexe erfahren keine Veränderungen.

7.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Änderung des geltenden Flächennutzungsplans wäre eine Weiterentwicklung des Standorts für freizeittouristische Nutzungen nicht möglich, zumal eine Teilfläche aus der Genehmigung ausgenommen war. Die Möglichkeiten zur Neuorganisation des Standorts des Wattwurms wären eingeschränkt, da hier nur ruhender Verkehr als Zweckbestimmung formuliert ist. Eine Inanspruchnahme der gesetzlich geschützten Biotopflächen wäre auch ohne die Änderung des Flächennutzungsplans nicht möglich.

Für die meisten Schutzgüter zeichnen sich keine wesentlichen Unterschiede in den Auswirkungen ab.

7.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Auswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind bei der 9. Änderung des Flächennutzungsplans und der Abwägung zu berücksichtigen. Insbesondere sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln. Dies erfolgte maßgeblich auf der Ebene der parallel durchgeführten Fortschreibung des Landschaftsplans.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Durch die Kennzeichnung der geschützten Flächen als Maßnahmenflächen für den Naturschutz wird verdeutlicht, dass diese für jegliche touristische Nutzungen nicht zur Verfügung stehen. Mit der klaren Zonierung und der Begrenzung der maximal zulässigen

Anzahl von Ferienwohnungen werden Beeinträchtigungen minimiert und besonders den Schutzgütern Pflanzen, Tiere und Landschaft Rechnung getragen.

Die Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung der benachbarten Biotopflächen und der Beanspruchung des geschützten arten- und strukturreichen Dauergrünlands sind in nachfolgenden Planungsebenen zu konkretisieren.

Die aufgezeigten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und Hinweise auf nachfolgende Brutvogelkartierungen zielen auf die Verträglichkeit mit den Schutzgütern Pflanzen und Tiere ab und sind in der nachfolgenden Planungsstufe umzusetzen.

Ausgleichsmaßnahmen

Die Änderung des Flächennutzungsplans ist ausgerichtet auf eine Stärkung des touristischen Schwerpunktbereiches durch Ergänzung zusätzlicher Einrichtungen und bereitet daher auf Teilflächen Neubebauungen bzw. neue Nutzungen und damit Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vor.

Für Eingriffe im naturschutzrechtlichen Sinne ist ein Ausgleich bzw. Ersatz zu erbringen. Die Ermittlung des erforderlichen Umfangs und die Konkretisierung entsprechender Maßnahmen erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. sonstiger Genehmigungsverfahren.

Aufgrund der weitgehenden baulichen Ausnutzung des Plangebietes und der bereits bestehenden hochwertigen Naturschutzflächen können auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung noch keine konkreten Ausgleichsmaßnahmen vor Ort benannt werden. Diese sind in der nachfolgenden Planungsstufe zu ermitteln und abzustimmen.

Im Zusammenhang mit der Inaussichtstellung der Befreiung vom Biotopschutz wurde die Zuordnung des Rückbaus des Spielplatzes in Nordermeldorf zur Kompensation des Eingriffs in die geschützten Grünlandbiotope vorgesehen.

7.2.4 Alternative Planungsmöglichkeiten

Im Vorwege der Bauleitplanung ist für die freizeittouristische Infrastruktur im Speicherkoog eine gemeindeübergreifende städtebauliche Rahmenplanung erarbeitet worden, die einen Einklang mit dem Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer als UNESCO-Weltnaturerbe voraussetzt. Die Grundzüge der Rahmenplanung wurden in einem langfristig angelegten Masterplan konkretisiert.

Standortalternativen für den touristischen Schwerpunkt Hafen Meldorf ergeben sich aufgrund der übergeordneten Schutzgebietsziele und der umgebenden Natura 2000-Gebiete, im Rahmen des Masterplans und vor dem Hintergrund der bereits vorgenutzten Areale im Umfeld des Hafens nicht.

Auch innerhalb des Änderungsbereiches des Flächennutzungsplans sind die für die touristischen Schwerpunkte verfügbaren Flächen eingeschränkt: Die Nutzflächen des Bauhofs und des Hafengewerbes sind standortgebunden, weitere Teilflächen unterliegen dem Biotopschutz, die Einrichtungen des Wattwurms und die Flächen für den ruhenden Verkehr sollen auch zukünftig im „Eingangsbereich" zum Hafen platziert sein, so dass für die alternativen Planungsmöglichkeiten für die geplanten Ferienhäuser nur ein geringer Spielraum besteht.

7.3 Zusätzliche Angaben

7.3.1 Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Für den Umweltbericht wurde auf folgende Untersuchungen und Fachgutachten zurückgegriffen:

- 2. Fortschreibung des Landschaftsplanes zur 9. FNP-Änderung einschl. Artenschutzrechtlicher Prüfung, LANDSCHAFTSPLANUNG JACOB (Dezember 2016)
- FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für das Vogelschutzgebiet DE–0916-491 und das FFH-Gebiet DE–0916-391, LANDSCHAFTSPLANUNG JACOB (Dezember 2016)
- Schalltechnische Untersuchung zur 9. Änderung des FNP der Stadt Meldorf, Lairm Consult GmbH (2015)
- Wirtschaftlichkeitsberechnung der Betreibergesellschaft der Ferienanlage Speicherkoog, BBHG GmbH (2015)

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen bestanden nicht.

7.3.2 Maßnahmen zur Überwachung

Die Überwachung der erheblichen unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen infolge der Planrealisierung erfolgt im Rahmen der fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung sowie ggfs. weiterer Regelungen. Da erst der Bebauungsplan rechtsverbindliche Festsetzungen enthält und auf einen unmittelbaren Vollzug angelegt ist, werden Maßnahmen zur Überwachung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgender Genehmigungsverfahren geprüft. Diese dienen ggf. zugleich der Überwachung der Umweltauswirkungen des Flächennutzungsplans.

Besondere Überwachungsmaßnahmen sind auf der Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung daher nicht vorgesehen.

7.4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meldorf soll die touristische Ausrichtung des Hafenstandorts auf der Basis der touristischen Entwicklungskonzeption (Masterplan) und im Einklang mit dem UNESCO-Weltnaturerbe gestärkt und entwickelt werden.

Als Abwägungsgrundlage für die Flächennutzungsplanänderung bzgl. der Belange von Natur und Landschaft wird parallel der Landschaftsplan fortgeschrieben und ist eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung durchgeführt worden.

Die tatsächliche Ausgangssituation ist durch die bereits hafengewerblich und touristisch genutzten Flächen des Hafenumfelds einerseits und die naturschutzrechtlich geschützten Biotopflächen im östlichen Plangebiet andererseits geprägt.

Wegen des Ausschlusses von Nutzungen auf den Biotopflächen und der Beschränkung der touristischen Entwicklung treten für die meisten Schutzgüter keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ein. Die Beeinträchtigungen beschränken sich im

Wesentlichen auf die überplanten Ruderalfluren und das Umfeld des Wattwurms und betreffen die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie Boden.

Eine grundsätzliche Verträglichkeit zwischen den lärmverursachenden Nutzungen des Bauhofs, der Hafennutzungen und des Yachtbetriebs einerseits und den geplanten Ferienwohnungen andererseits konnte anhand einer schallschutztechnischen Untersuchung festgestellt werden.

Für das FFH-Gebiet sind erhebliche Beeinträchtigungen durch die geänderten Darstellungen des Flächennutzungsplans sicher auszuschließen. Für die Verträglichkeit mit dem Vogelschutzgebiet sowie für die artenschutzrechtlichen Belange (Brutvögel) lassen sich auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung zwar keine Konflikte ableiten. Unter Berücksichtigung der nicht punktgenauen Kenntnisse der Vorkommen und der Maßstabsebene ist auf der nachfolgenden Planungsebene jedoch eine Brutvogelkartierung angezeigt, um Konflikte sicher auszuschließen und ggfs. Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen.

Wegen der besonderen Planungsziele, der bestehenden Nutzungen und Anforderungen aufgrund der naturschutzfachlich sensiblen Lage ergeben sich keine Planungsalternativen.

Die Begründung wurde in der Sitzung des Verwaltungsrates des Kommunalunternehmens Tourismusförderung Speicherkoog Dithmarschen am 05.12.2016 in Verbindung mit dem Beschluss vom 09.05.2017 gebilligt.

Meldorf, den 12.06.2018

Tourismusförderung Speicherkoog Dithmarschen 1

.....

(Der Vorstand)